

Großenhainer Amtsblatt



Das Amtliche Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt
Großenhain
Jahrgang 2022 | Ausgabe Nr. 01
26. Januar 2022



Die Praktika- und Ferienjobbörse für Großenhain

www.grossenhain.de/praktika-und-ferienjobs.html

Foto: ©Syda Productions/fotolia.com

Große Kreisstadt **Großenhain** 



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain

(Feuerwehrsatzung – FeuerwS)

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. Seite 722) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. Seite 521) die folgende Feuerwehrsatzung der Stadt Großenhain beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Feuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarte
- § 7 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 12 Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung
- § 13 Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)
- § 14 Gerätewarte
- § 15 Kassenverwalter/Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege
- § 18 Kassenprüfer

III. Sonstiges

- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Großenhain ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - a) Großenhain mit dem Standort Großenhain
 - b) Großraschütz u. Kleinraschütz/Wildenhain mit dem Standort Kleinraschütz
 - c) Skassa mit dem Standort Skassa
 - d) Skaup mit den Standorten Skaup und Uebigau
 - e) Strauch mit dem Standort Strauch
 - f) Walda - Kleinthiemig mit dem Standort Walda
 - g) Bauda mit dem Standort Bauda
 - h) Zabeltitz - Treugeböhla mit dem Standort Zabeltitz
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großenhain“. Bei einer Ortsfeuerwehr wird die Bezeichnung Ortsfeuerwehr und der Name des Ortsteiles beigefügt.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr mit maximal vier Gruppen.
- (4) Zudem besteht eine Alters- und Ehrenabteilung. In jeder Ortsfeuerwehr kann eine Alters- und Ehrenabteilung bestehen, welche dem jeweiligen Ortswehrleiter untersteht.

- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.
- (6) In der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain ist ein hauptamtlicher Gerätewart tätig.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - c) die charakterliche Eignung
 - d) eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und im Einsatzdienst.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personenberechtigten und die Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Minderjährigen vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Großenhain wohnhaft oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in Großenhain nachgehen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein oder in Zukunft tätig werden. Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung sowie ein Exemplar dieser Satzung.
- (4) Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) In die aktive Abteilung aufgenommene jugendliche Mitglieder dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden. Die Bestimmung des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn Angehörige der Feuerwehr
 - a) versterben,
 - b) das 67. Lebensjahr erreichen,
 - c) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstplichten dauernd unfähig sind (Vorlage einer gleichlautenden ärztlichen Bescheinigung notwendig),
 - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG sind oder
 - e) aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen,
 - a) wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet oder
 - b) wenn er seinen ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b ist eine Entlassung in Ausnahmefällen auch ohne Antrag möglich.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Einen Ausschluss aus der Feuerwehr kann insbesondere

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt zur Folge haben.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
 - (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.
 - (6) Vertrauliche und dienstliche Unterlagen, die überlassene Dienst- und Schutzbekleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich der jeweiligen Ortswehrleitung bzw. der Stadtwehrleitung in einem gepflegten Zustand zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den jeweiligen Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse zu wählen.
- (2) Die Stadt Großenhain hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Großenhain.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Großenhain Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG. Eine Erstattung von Sachschäden erfolgt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten, einzuhalten und
 - f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich schriftlich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Eine Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Ortsteil innerhalb der Gemeinde ist dem Ortswehrleiter ebenfalls anzuzeigen. Auf Antrag ist der Wechsel in die entsprechende Ortsfeuerwehr zu veranlassen.
- (8) Mitgliedern der Feuerwehr ist es untersagt, Auskünfte an die Medien zu erteilen. § 12 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so können der Ortswehrleiter/Stadtwehrleiter
 - a) einen mündlichen Verweis erteilen,
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Der Stadtwehrleiter ist durch den Ortswehrleiter über die ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen unverzüglich zu informieren.

- (10) Der Stadtwehrleiter kann zudem
 - a) die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - c) den Ausschluss beim Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses beantragen.
- (11) Dem Angehörigen der Feuerwehr ist vor Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarte

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 10 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personenberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart der entsprechenden Gruppe bzw. seinem Vertreter. Die Ortswehrleiter, aus deren Bereich die Kinder und Jugendlichen kommen, sind vor der Entscheidung anzuhören. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 2 und 6.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - e) wenn die Personenberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden in der Regel mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung übernommen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Jugendfeuerwehrmitgliedes oder des Jugendfeuerwehrwartes des jeweiligen Standortes der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Standortes.
- (5) Die Jugendfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Diesen steht ein Stadtjugendfeuerwehrwart vor. Je Gruppe werden ein Jugendfeuerwehrwart und mindestens ein Helfer notwendig.
Die Anzahl der Helfer wird mittels Schlüssel geregelt:
 - a) 1 Helfer bis 10 Kinder
 - b) 2 Helfer ab 11 Kinder
 - c) 3 Helfer ab 20 Kinder

Der Stadtfeuerwehrausschuss entscheidet nach Beratung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe.

Zur Betreuung und Ausbildung der Jugendfeuerwehr in den einzelnen Gruppen nach § 1 Abs. 3 wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte planen die Dienste der jeweiligen Gruppe der Jugendfeuerwehr. Sie haben der Stadtwehrleitung und dem Stadtjugendfeuerwehrwart Pläne zur Gestaltung des Dienstes vorzulegen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr ihrer Gruppe nach außen.

- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und die Helfer werden durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart wird aus den Reihen der Jugendfeuerwehrwarte durch den Stadtwehrleiter berufen. Eine vorzeitige Abberufung des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie aller oder einzelner Jugendfeuerwehrwarte und Helfer durch den Stadtwehrleiter ist möglich, wenn Gründe nach § 4 Abs. 1 bis 3 vorliegen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist unverzüglich über die Abberufungsentscheidung und ihre Gründe zu informieren.

- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte müssen Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Sie sollen über den abgeschlossenen Lehrgang Truppführer und einen abgeschlossenen Lehrgang Jugendfeuerwehrwart verfügen.
- (8) Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart zur Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte geeignete Angehörige der Feuerwehr einsetzen. Diese sollen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine abgeschlossene Truppführerausbildung verfügen.
- (9) Die mit der Betreuung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen betrauten Personen haben ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZGR) vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung endet auf Antrag des Feuerwehrangehörigen oder wenn der Angehörige mindestens ein Jahr ohne Begründung nicht am Leben der Feuerwehr teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme am Leben der Feuerwehr nach Satz 1 ist durch den Ortswehrleiter festzustellen. Der Antrag des Feuerwehrangehörigen bzw. die Feststellung der Nichtteilnahme ist durch den Ortswehrleiter an den Stadtwehrleiter weiterzuleiten. Der Stadtwehrleiter entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Beendigung der Mitgliedschaft. Dem Mitglied ist die Entscheidung über die Beendigung durch schriftlichen Verwaltungsakt bekanntzugeben.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Leiter vorschlagen. Dieser wird durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung zurücknehmen. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist unverzüglich über die Abberufungsentscheidung und ihre Gründe zu informieren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain oder Personen, die sich um das Feuerwehrewesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 - a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
 - b) der Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
 - c) die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung.
- (2) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung von Ortsfeuerwehrausschüssen nach den Regelungen des § 11 dieser Satzung möglich.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung, der Kassenverwalter und mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (aktive Abteilung) der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen.

- (5) Die Hauptversammlung stimmt in der Regel offen ab. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist. Die Anforderungen an eine Niederschrift ergeben sich aus § 15 Abs. 7 dieser Satzung.
- (8) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Abweichend von § 10 Abs. 7 ist die Niederschrift der Ortsfeuerwehrversammlung dem Stadtwehrleiter vorzulegen. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen.

§ 11 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt insbesondere Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Die Amtsperiode des Stadtfeuerwehrausschusses beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Ortswehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einem hauptamtlichen Gerätewart. Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters, dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder des hauptamtlichen Gerätewartes nimmt jeweils sein Stellvertreter mit Stimmrecht teil.
- (3) Der Kassenverwalter und der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung nehmen beratend an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die Einladung zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses hat durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen. In dringenden Angelegenheiten ist die Einberufung form- und fristlos möglich. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses rechtzeitig schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Stadtfeuerwehrausschuss fasst Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen.
- (8) Der Stadtfeuerwehrausschuss stimmt in der Regel offen ab. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (9) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Anforderungen an die Niederschrift richten sich nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung.
- (10) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4 und 6 bis 9 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (11) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem und den Stellvertretern des Ortswehrleiters sowie bis zu drei aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Die Einladung zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses hat durch den Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen.
- (12) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Er nimmt beratend ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und maximal zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Verhinderungsfall legt der Stadtwehrleiter unmittelbar nach der Wahl schriftlich fest.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Feuerwehr der Stadt Großenhain angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie Qualifikationen i. S. d. Sächsischen Feuerwehrverordnung und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Oberbürgermeister berufen.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (6) Der Stadtwehrleiter legt die spezielle Aufgabenverteilung innerhalb der Stadtwehrleitung fest.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne fristgemäß aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden,
 - e) die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des hauptamtlichen Gerätewartes zu kontrollieren. Die Kontrollen und Nachweise sind zu dokumentieren.
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen und
 - j) Konflikte und Probleme innerhalb der Feuerwehr zu lösen beziehungsweise der Stadt Lösungen vorzuschlagen.
- (8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen Feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadtverwaltung zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die Stadtwehrleitung ist in Abstimmung mit der Pressestelle der Stadt Großenhain für Auskünfte an die Medien im Zusammenhang mit der Arbeit der Feuerwehr zuständig. Der Pressestelle der Stadt Großenhain sind Anfragen der Medien an die Feuerwehr Großenhain unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (11) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und Zustimmung des Stadtrates abberufen werden.
- (13) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 7, 11 und 12 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (14) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und ein Stellvertreter.
- (15) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (16) Die Ortswehrleiter können in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 2 auch in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt werden. Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Unterführer (Gruppenführer, Zugführer)

- (1) Als Unterführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Entsprechend dem dienstlichen Erfordernis werden Unterführer auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Stadtwehrleiter berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung des Ortswehrleiters widerrufen.

§ 14 Gerätewarte

- (1) Als Gerätewarte dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Dazu sind alle notwendigen Nachweise ordnungsgemäß zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter und dem hauptamtlichen Gerätewart zu melden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Gerätewarte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss durch den Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (4) Der hauptamtliche Gerätewart hat die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte fachlich anzuleiten und deren Tätigkeit zu kontrollieren. Die Kontrollen und Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 15 Kassenverwalter/Schriftführer

- (1) Der Kassenverwalter wird in der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu buchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen nach schriftlicher Anweisung durch den Stadtwehrleiter oder Vertreter im Amt geleistet werden.
- (3) Der Kassenverwalter erstattet der Hauptversammlung nach Ende des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) einen Bericht über den Jahresabschluss.
- (4) Der Schriftführer wird durch den Stadtwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine vorzeitige Abberufung des Schriftführers durch den Stadtwehrleiter ist nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses möglich.
- (5) Aufgaben des Schriftführers sind
 - a) die Fertigung der Niederschriften über den wesentlichen Inhalt der Beratungen:
 - des Stadtfeuerwehrausschusses
 - der Wehrleiterdienstberatungen
 - der Stadtwehrleitung und
 - der Hauptversammlung einschließlich der Wahlversammlung,
 - b) die Verteilung der Sitzungsniederschriften nach Abs. 7,
 - c) die Übersendung von Mitteilungen und etwaigen Unterlagen zu Personaländerungen an die Stadtverwaltung.
- (6) Kann der Schriftführer an einer Sitzung der genannten Gremien nicht teilnehmen, ist dies dem Stadtwehrleiter mindestens drei Arbeitstage vorher bekannt zu geben. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Stadtwehrleiter einen stellvertretenden Schriftführer für die jeweilige Sitzung. Dem Stadtwehrleiter obliegt die Wahl des Protokollanten.
- (7) Die Niederschriften müssen insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (8) Die Niederschriften sind, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird, vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zehn Werktagen nach Sitzungstermin den Mitgliedern der jeweiligen Gremien schriftlich zuzuleiten. Die Regelungen des § 16 Abs. 11 bleiben unberührt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden alle fünf Jahre durchgeführt. Die Wahlperiode beginnt mit der Berufung durch den Stadtrat.
- (2) Ist eine Funktion vor Ablauf der Wahlperiode neu zu besetzen, entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss über die Durchführung einer Neuwahl für den Rest der Wahlperiode oder eine kommissarische Besetzung. Für die kommissarische Besetzung der Funktion des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister vom Stadtfeuerwehrausschuss geeignete Angehörige der Feuerwehr zu benennen. Bis zur Durchführung der Neuwahl kann der Oberbürgermeister geeignete Personen ohne Zustimmung des Stadtrates mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann der Hauptversammlung die Entscheidung über eine vorzeitige Neuwahl übertragen.
- (4) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit dem Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein. Die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten wird durch den Stadtfeuerwehrausschuss festgestellt. Die Wahlvorschläge für die Kandidaten müssen drei Wochen vor dem Wahltermin vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt werden.
Betroffene Kandidaten sind im Stadtfeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (5) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (6) In dringenden Fällen, insbesondere bei epidemiologischen Lagen, Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, können die Wahlen auch in Form einer reinen Briefwahl durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Briefwahl entscheidet der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrausschuss. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, getrennte Stimmzettel, gesonderte Briefumschläge für die Rücksendung) übersandt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.

Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens 16:00 Uhr beim Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten eingegangen sein.
Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.
- (7) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter das Wahlverfahren (überprüfen der Stimmzettel auf Vollständigkeit, Austeilung der Stimmzettel, Überwachung der Wahlhandlung, Auszählung der Stimmzettel, Bekanntgabe des Wahlergebnisses) durchführen.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten (aktive Abteilung gemäß § 5 Abs. 1) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Wahlversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten (aktive Abteilung nach § 5 Abs. 1) beschlussfähig ist.
- (9) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist nicht zulässig.
- (11) Die Wahl Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Schriftführer fertigzustellen und zu unterzeichnen. Die Wahl Niederschrift ist weiterhin durch den Wahlleiter und die zwei Beisitzer zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat die Wahl Niederschrift zur Bestätigung vor.
- (12) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist dem Oberbürgermeister vom Stadtfeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 16 Abs. 2 Satz 2 die Wehrleitung ein.
- (13) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 12 entsprechend.

§ 17 Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege

- (1) Für die Feuerwehr wird eine Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Kameradschaftskasse ist unabhängig von der Gemeindekasse als Sonderkasse zu führen.
- (2) Die Kameradschaftskasse besteht aus:
 - a) Zuwendungen der Stadt und Dritter
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen und
 - c) Gegenständen, die mit Mitteln des Kameradschaftsvermögens erworben werden.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Stadtfeuerwehrausschuss. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann den Stadtwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 200 Euro jährlich zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von mindestens zwei Kassenprüfern (§ 18) auf Vollständigkeit zu prüfen.
- (5) Über die Prüfung und ihr Ergebnis ist ein Bericht anzufertigen. Aus diesem müssen insbesondere der Gegenstand, die Art, der Umfang, der Ort, der Zeitpunkt und die durchgeführten Prüfungshandlungen erkennbar sein. Die Kassenprüfer haben den Tag der Prüfung im Kassenbuch unter der letzten geprüften Eintragung zu vermerken und zu signieren.
- (6) Der Kassenverwalter hat die Kassenprüfer bei ihrer Prüfung zu unterstützen.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer nach § 17 Abs. 4 werden in der Hauptversammlung nach den Vorgaben des § 16 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Zum Kassenprüfer ist wählbar, wer
 - a) in der Hauptversammlung wahlberechtigt ist und
 - b) die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzt.

III. Sonstiges

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Es wird darauf verwiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
 - Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain (Feuerwehrsatzung – FeuerwS) vom 07.12.2016 (veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt Nr. 10/2016 am 21.12.2016)

Großenhain, 09.12.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -



Foto: Matthias Kost

Großenhain ist ... GESCHÄFTIG.

www.einkaufen-in-grossenhain.de



Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain (Feuerwehrentschädigungssatzung – FeuerwEntschS)

Der Stadtrat der Stadt Großenhain hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521) die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern
- § 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung
- § 5 Zahlung von Verdienstaufschlag
- § 6 Auszeichnungen und Ehrungen
- § 7 Kameradschaftskasse
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten für Einsätze im Sinne von § 69 SächsBRKG ein Einsatzgeld in Höhe von 6,00 € je Einsatzstunde.
- (2) Einsatzleiter erhalten ein Einsatzgeld in Höhe von 8,50 € je Einsatzstunde und Kräfte der Einsatzleitung und Abschnittsleiter ein Einsatzgeld in Höhe von 7,00 € je Einsatzstunde.
- (3) Für die Zahlung von Einsatzgeldern unter Abs. 1 bis 2 gilt, dass angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet werden. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.
- (4) Einsatzkräfte in Bereitschaft (zurückgebliebene Kräfte) erhalten unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, je Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 3,00 €. Für den Fall einer angewiesenen Bereitschaft (außergewöhnliche Ereignisse) wird ein Einsatzgeld in Höhe von 3,00 € je Bereitschaftsstunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde.

§ 2 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

Stadtwehrleiter	175 €
Stellvertretende Stadtwehrleiter	150 €
Ortswehrleiter mit mehr als zwei Löschzügen	120 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit mehr als zwei Löschzügen	100 €
Ortswehrleiter mit bis zu zwei Löschzügen	80 €
Stellvertretende Ortswehrleiter mit bis zu zwei Löschzügen	60 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	85 €
Jugendfeuerwehrwart	80 €
Helfer der Jugendfeuerwehr	30 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit mehr als zwei Fahrzeugen	100 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit zwei Fahrzeugen	80 €
Ehrenamtliche Gerätewarte mit einem Fahrzeug	60 €
Schriftführer	60 €
Kassenverwalter	80 €
Bekleidungskammer	75 €
Atemschutzgeräteträger	5 €

Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und zwei praktische Ausbildungen pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen, um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.

- (2) Wird die Funktion nicht im vollen Kalenderjahr ausgeübt, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung anteilig, das heißt: taggenau für den Monat, in dem das Ehrenamt begonnen oder beendet wurde.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erfolgt einmal jährlich, jeweils im November des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Bei mangelhafter Aufgabenerfüllung kann die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Beurteilung erfolgt durch den Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss. Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Kürzung der Aufwandsentschädigung unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr (mit Ausbildernachweis im jeweiligen Fachbereich) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Für Helfer der Ausbilder beträgt die Aufwandsentschädigung 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen sowie Reisekosten nach Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils aktuellen Fassung durch die Stadt Großenhain ersetzt.
- (2) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Stadt Großenhain diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Leistet die Stadt Großenhain dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Stadt Großenhain in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 5 Zahlung von Verdienstaussfall

- (1) Für die Zeit des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Weiterbildung, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Stadt Großenhain das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung zu erstatten.
- (3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Arbeitgebers/Dienstherren.
- (4) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain können auf Antrag von der Stadt Großenhain Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 6 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 10 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Bronze verliehen.
- (2) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 25 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Silber verliehen.
- (3) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 40 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Gold verliehen.
- (4) Verdienstvollen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird für 50 Jahre aktiven Dienst das Feuerwehr-Ehrenkreuz am Band in Gold als Sonderstufe verliehen.
- (5) Für folgende Jubiläen wird auf Antrag über den Landesfeuerwehrverband Sachsen das Feuerwehr-Ehrenkreuz ausgereicht:
 - a) 10 Jahre treue Dienste
 - b) 25 Jahre treue Dienste
 - c) 40 Jahre treue Dienste
 - d) 50 Jahre treue Dienste
 - e) 60 Jahre treue Dienste
 - f) 70 Jahre treue Dienste
- (6) Für die unter Absatz 1 bis 4 genannten Ehrungen wird von der Stadt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 10,00 € pro Dienstjahr gewährt.
- (7) Für die unter Absatz 5 genannten Ehrungen wird von der Stadt eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 50,00 € pro Jubiläum gewährt.
- (8) Auf Vorschlag können weitere Auszeichnungen und Ehrungen für verdienstvolle Kameradinnen und Kameraden durch den Stadtwehroleiter beantragt und über die Feuerwehrverbände ausgereicht werden.

§ 7 Kameradschaftskasse

Zur Förderung und Unterstützung der Kameradschaftspflege und Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain kann der Oberbürgermeister jährlich einen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von maximal 3.000,00 € gewähren. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt zur Jahreshauptversammlung. Die Verwendung der Mittel ist in der Jahreshauptversammlung durch den Kasernenverwalter abzurechnen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Großenhain vom 09.12.2014 (veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 06.01.2015) außer Kraft.

Großenhain, 16.12.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -



Großenhain ist ... EINSATZBEREIT.

www.feuerwehr.grossenhain.de

Freiwillige Feuerwehr **Großenhain**

Freundliche Stadt im Grünen





ORTSÜBLICHE BEKANNTGABEN

Beteiligungsbericht 2020 der Großen Kreisstadt Großenhain

1. Der Beteiligungsbericht 2020 wird gemäß § 99 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich ausgelegt.
2. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, im Sekretariat des Geschäftsbereiches Finanzen und Allgemeine Verwaltung, Zimmer 35, während der Sprechzeiten und auf der städtischen Homepage unter www.grossenhain.de/staedtische-beteiligungen.

Großenhain, 16.12.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Besetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters im Jahr 2022

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain hat in seiner 21. öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters am 12. Juni 2022 sowie für einen ggf. erforderlichen 2. Wahlgang am 3. Juli 2022 gewählt:

Vorsitzender	Ihle, Silvio	Stadtverwaltung Großenhain
Stellvertreter	Schubert, Anja	Stadtverwaltung Großenhain

1. Beisitzer	Brekow, Anke	Stadtverwaltung Großenhain
Stellvertreter	Opitz, Cornelia	Stadtverwaltung Großenhain
2. Beisitzer	Purl, Annett	Stadtverwaltung Großenhain
Stellvertreter	Braunger, Hermann	Pensionär, Mitglied Stadtrat Großenhain



Foto: © Coloures-Pic/fotolia.com

Großenhain ist ... EHRENAMTLICH ENGAGIERT.

In über 150 Vereinen in der Stadt und den Ortsteilen.

info@stadt.grossenhain.de

www.grossenhain.de





AUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung des Fördervereines „Heimspflege Röderau“ e. V. Zabeltitz

Der Förderverein „Heimspflege Röderau“ e. V. Zabeltitz sucht, in Kooperation mit der Großen Kreisstadt Großenhain, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Dauer von zwei Jahren, einen

**Mitarbeiter für Information,
Bildung und Zusammenarbeit (m/w/d)
(Kulturmanager oder Kultur- und Museumspädagogen
(m/w/d))**

für das Bauernmuseum Zabeltitz, Hauptstr. 54, 01561 Großenhain/OT Zabeltitz. Der denkmalgeschützte Dreiseithof lädt seit 1983 zu einer Zeitreise in die traditionelle bäuerliche Lebenswelt der Großenhainer Pflege ein. Das 2018 beschlossene Museumskonzept sieht vor, Ausstellungen und Angebotsservice zu verbessern und das Museum zu einem attraktiven Ort des Erlebens und Lernens weiterzuentwickeln. Die geförderte, auf zwei Jahre befristete Projektstelle für Information, Bildung und Kommunikation soll dazu beitragen, neue Aktivitäten im Museum zu entwickeln, das Museum vor Ort besser zu vernetzen und das ehrenamtliche Engagement zu stärken.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgabengebiete:

- Besucherinformation und Besucherservice, Durchführung von Führungen für Kindergruppen, Schulklassen und Erwachsene (auch außerhalb der Besuchersaison von April bis Oktober)
- Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung des Jahresprogramms und der Besuchertage (Saisoneneröffnung, Internationaler Museumstag, Tag des offenen Denkmals usw.)
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit (Printmedien und Social Media)
- Erarbeitung und Durchführung von Workshops, Bildungs- und Informationsangeboten unter besonderer Berücksichtigung der Themen Leben auf dem Land, Landwirtschaft und Ernährung, natürliche Lebensgrundlagen und Ökologie in der Region
- Einbindung und Anleitung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtlichen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, Vereinen und Ehrenamtlichen, Aufbau von Netzwerken, Anleitung von Ehrenamtlichen

Wir erwarten:

- Qualifikation im Bereich Kulturmanagement/Kultur- oder Museumspädagogik oder entsprechend nachgewiesene Erfahrungen in diesem Bereich
- Kommunikations- und Organisationsgeschick, Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit unterschiedlichen Akteuren sowie mit Kindern, Familien und Senioren
- Erfahrungen im Umgang mit modernen Medien und Netzwerkarbeit, Kreativität
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 20 Stunden
- eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD, EG 7)
- 30 Tage Urlaub pro Jahr

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Förderzusage. Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bevorzugt elektronisch bis zum

28. Februar 2022

an den
Förderverein „Heimspflege Röderau“ e. V. Zabeltitz
Franziska Koitzsch
Zabeltitz
Hauptstraße 16
01561 Großenhain
E-Mail: f.koitzsch@heimatverein-zabeltitz.de

Für Rückfragen stehen Ihnen Dietmar Enge (Förderverein „Heimspflege Röderau“) unter Telefon: 03522 504930 und Dr. Jens Schulze-Forster (Städtische Museen Großenhain) unter Telefon: 03522 304-170 zur Verfügung.



Foto: Steffen Peschel

Großenhain ist ... BAROCK.

Marienkirche, Neues Palais und
Barockgarten Zabeltitz





Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain in den Monaten Februar bis Mai 2022.

Sitzungstermine des			
	Technischen Ausschusses	Verwaltungsausschusses	Stadtrates
Februar	-	-	02.02.2022
März	07.03.2022 28.03.2022	08.03.2022 29.03.2022	23.03.2022 -
April	-	-	13.04.2022
Mai	02.05.2022	03.05.2022	18.05.2022

Die öffentlichen Tagesordnungen mit Bekanntmachung des jeweiligen Sitzungsortes finden Sie etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin in der Sächsischen Zeitung, Lokalteil Großenhain. Zudem sind diese am Schaukasten im Rathaus Großenhain und im Ratsinformationssystem unter <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> in der Rubrik „Sitzungen“ einsehbar.

Das Ratsinformationssystem kann auch als BürgerApp auf dem Smartphone installiert werden. Wählen Sie dafür bitte im App Store die Anwendung „iRICH Bürger“ bzw. im Google Play Store die Anwendung „anRICH Bürger“ aus, folgen der Anleitung und geben die Webadresse <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> ein.

Die öffentlichen Vorlagen der Stadtratssitzung liegen etwa eine Woche vor der Sitzung im Rathaus, Großenhain-Information, zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund besonders eilbedürftiger Entscheidungen Sonder-sitzungen möglich sind. Deren Tagesordnungen und Termine werden kurzfristig und außerplanmäßig ebenfalls im Lokalteil Großenhain der Sächsischen Zeitung, im Schaukasten im Rathaus Großenhain und auf der genannten Internetseite der Stadt Großenhain veröffentlicht.

Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind nach Bestätigung des Sitzungsprotokolls im Ratsinformationssystem unter <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> in der Rubrik „Recherche“ abrufbar.

Hinweise:

Der Besuch der öffentlichen Gremiensitzungen ist für interessierte Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Durchführung der Sitzungen kann jedoch unter Auflagen stehen.

Im Rahmen der „Fragestunde für Einwohner“ können Großenhainer Einwohner, Gewerbetreibende und Grundstücksbesitzer während der Stadtratssitzung Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Coronavirus: Informationen der Sächsischen Staatsregierung

Aktuell haben mindestens 63,9 Prozent aller Sachsen eine Erstimpfung erhalten, 61,5 Prozent sind vollständig geimpft. 35,7 Prozent verfügen bereits über eine Auffrischungsimpfung (Quelle: RKI zum Stand 12. Januar 2022). Noch immer bestehen jedoch Unsicherheiten gegenüber einer Corona-Impfung und möglichen Nebenwirkungen. Auf diesbezügliche Fragen gibt das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Internetseite wissenschaftliche Antworten. Hier ein Auszug:

1. Wie hoch ist die Gefahr der Integration von mRNA-Impfstoffen ins Genom (in das Erbgut – Anmerkung der Redaktion)?

Es besteht kein erkennbares Risiko einer Integration von mRNA in das humane Genom. Beim Menschen befindet sich das Genom in Form von DNA im Zellkern. Eine Integration von RNA in DNA ist unter anderem aufgrund der unterschiedlichen chemischen Struktur nicht möglich. Es gibt

auch keinen Hinweis darauf, dass die von den Körperzellen nach der Impfung aufgenommen mRNA in DNA umgeschrieben wird.

2. Führt die Impfung zur Unfruchtbarkeit bei Frauen?

Vor der Zulassung der Impfstoffe werden diese umfangreich geprüft. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Frauen wegen der Impfung unfruchtbar werden könnten.

In sozialen Medien kursierte, dass eine Corona-Schutzimpfung unfruchtbar machen könne, weil sich Spikeproteine des Coronavirus und das Protein Syncytin-1, das für die Bildung der Plazenta verantwortlich ist, ähneln. Daraus wurde geschlossen: Bildet der Körper der Geimpften nach der Impfung Antikörper gegen das Spikeprotein des Coronavirus, richten sich diese auch gegen das Syncytin-1-Protein und beeinträchtigen somit die Bildung einer Plazenta.

Da die Ähnlichkeit zwischen den beiden Proteinen aber so minimal ist, kann eine Kreuzreaktion des COVID-19-Impfstoffs ausgeschlossen werden. Selbst wenn sich Corona-Antikörper tatsächlich gegen das Syncytin-1-Protein richten könnten, hätte dies bei einer COVID-19-Erkrankung durch die Antikörperbildung zu erhöhten Zahlen an Fehlgeburten oder Komplikationen führen müssen – dies ist aber nicht der Fall.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt die Corona-Schutzimpfung generell für Schwangere und Stillende. Nach einer systemischen Aufarbeitung umfangreicher Daten zum Risiko von schweren COVID-19-Verläufen in der Schwangerschaft und der Effektivität und Sicherheit der Impfung bei Schwangeren und Stillenden, bewertete die STIKO die COVID-19-Impfung für Schwangere und Stillende als sicher und wirksam. Auch Frauen mit potentielltem Kinderwunsch empfiehlt die STIKO die Corona-Schutzimpfung ausdrücklich, damit bereits vor Eintritt der Schwangerschaft ein sehr guter Schutz vor einer Erkrankung besteht.

3. Stimmt es, dass die Impfung nichts nützt, wenn der Antikörperspiegel sowieso fällt?

Auch wenn die erzeugten Antikörperspiegel nach der Impfung nach einigen Monaten abfallen, kann eine schützende Immunantwort durch eine Impfung erreicht werden. Denn mit einer Impfung werden neben den Antikörpern auch Immunzellen trainiert, die Corona-infizierte Zellen erkennen und zerstören können. Auch Auffrischungsimpfungen gewährleisten, dass der Impfschutz bestmöglich aufrechterhalten wird.

4. Kann die Corona-Schutzimpfung Krankheiten wie Krebs verursachen?

Dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. In den durchgeführten Studien zur Untersuchung des Impfstoffs wurde ein solcher Zusammenhang nicht festgestellt. Ein Impfstoff wird nur dann zugelassen, wenn er an ausreichend vielen Personen getestet wurde und bestätigt wurde, dass die Wirkung gegenüber den aufgetretenen Nebenwirkungen deutlich überwiegt. Auch nach der Zulassung wird das positive Nutzen-Risiko-Profil im Rahmen klinischer Prüfungen und weiteren Studien kontinuierlich überprüft.

5. Stimmt es, dass Menschen kurz nach der Impfung gestorben sind?

Ja, aber dies bedeutet nicht, dass diese Todesfälle kausal mit der Impfung zusammenhängen. Werden viele sehr alte Menschen oder Menschen mit schweren Vorerkrankungen und damit einem erhöhten Sterberisiko geimpft, ist eine gewisse Anzahl von zufälligen Todesfällen, die kurz nach der Impfung auftreten, leider unvermeidlich.

Den gesamten Bericht zu Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach der Impfung zum Schutz vor COVID-19 des Paul-Ehrlich-Instituts finden Sie unter www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arzneimittelsicherheit.html. Er wird wöchentlich aktualisiert und veröffentlicht.

6. Stimmt es, dass in den Impfstoffen Mikrochips enthalten sind?

Solche Annahmen sind Verschwörungsmythen, keine Tatsachen. Diese Behauptung ist nicht wahr. Die Forschung an COVID-19-Impfstoffen wird von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführt. Ihr Ziel ist die Entwicklung eines sicheren und wirksamen Schutzimpfstoffes gegen COVID-19.

(Quelle Auszug: www.zusammengegencorona.de/impfen/basiswissen-zum-impfen/impfmythen/, Zugriff am: 14.01.2022)

So einfach schützen Sie sich gegen Falschmeldungen

Im Internet kursieren zahlreiche Falschmeldungen zum Coronavirus. Schützen Sie sich, indem Sie selbst die Fakten checken und gefälschte WhatsApp-Sprachnachrichten, YouTube-Videos oder Facebook-Posts erkennen.

Woher kommt die Nachricht?

Haken Sie nach, woher der Absender die Nachricht erhalten hat. WhatsApp-Falschmeldungen haben häufig einen Kettenbrief-Charakter, in dem man Sie auffordert, die Nachricht zu teilen. Sind Sie auf Facebook unterwegs, prüfen Sie das Profil des Absenders. Auch die Anzahl der Follower sowie die Nennung des vollen Namens oder das Profilbild erlauben Rückschlüsse über die Vertrauenswürdigkeit. Handelt es sich um ein YouTube-Video, prüfen Sie, welche Videos der Kanal sonst noch verbreitet. Stammt die Nachricht von einem vertrauensvollen Medium? Oft werden die Seiten großer Nachrichtenseiten gefälscht. Prüfen Sie deshalb immer auch die Internetadresse oder das Logo der Seite.

Was ist der Inhalt der Nachricht?

Überprüfen Sie, was das Thema der Nachricht ist und ob der Inhalt überhaupt realistisch ist. Oft hilft es, über Suchmaschinen weiter zu recherchieren und die Frage zu überprüfen, ob andere vertrauenswürdige Seiten das Thema ebenfalls aufgreifen.

Stellen Sie sich auch die Frage, was die Absicht der Nachricht sein könnte? Sehen Fotos echt aus oder sind diese möglicherweise bearbeitet? Oft sind Falschnachrichten auch aus dem Kontext einer anderen Zeit gerissen oder sogar bereits widerlegt. Deshalb empfiehlt es sich, abschließend die Nachricht auf Aktualität zu prüfen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an weitere Personen Ihres Vertrauens oder eine öffentliche Stelle. (Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/fakten-check-zum-coronavirus-8175.html#a-8186>, Zugriff am: 14.01.2022)



Verlässliche Informationen stellen unter anderem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und das Bundesgesundheitsministerium zur Verfügung.

Corona-Schutz-Verordnung/Corona-Notfall-Verordnung

Die Sächsische Staatsregierung hat eine weitere Änderung der Sächsischen Corona-Notfallverordnung beschlossen. Diese trat am **14. Januar 2022** in Kraft und ist bis einschließlich **06. Februar 2022** gültig. Neben einigen Anpassungen bekannter Regelungen sind Lockerungen aufgrund des zuletzt rückläufigen Infektionsgeschehens sowie bei einem weiterhin zurückgehenden Infektionsgeschehen vorgesehen.

Diese Lockerungen gelten nur bei einer Unterschreitung des Schwellenwertes der 7-Tage-Inzidenz von 1.500, des Belastungswertes auf Normalstationen in den sächsischen Krankenhäusern von 1.300 mit Covid-19-Patienten belegten Betten und des Belastungswertes auf Intensivstationen in den sächsischen Krankenhäusern von 420 mit Covid-19-Patienten belegten Betten an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem fünften Tag.

Diese Voraussetzungen werden aktuell erfüllt, sodass Erleichterungen nach § 21a der Corona-Notfallverordnung greifen.

Wird der Belastungswert Normalstation oder der Belastungswert Intensivstation oder der Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, gelten die Lockerungen ab dem übernächsten Tag nicht mehr. (Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/wir-gegen-corona-8251.html>, Zugriff am: 14.01.2022)

Bitte informieren Sie sich hinsichtlich der aktuellen rechtlichen Situation über die örtlichen Medien, die Internetseiten

des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org/15946.html) und der Stadt Großenhain (www.grossenhain.de), das Informationsportal des Freistaates Sachsen (www.coronavirus.sachsen.de/index.html) sowie über die Corona-Hotline des Freistaates Sachsen.

Corona-Hotline

Bei Fragen zum Coronavirus in Sachsen können Sie sich an die zentrale Corona-Hotline unter 0800 100 0214 wenden:

- Fragen zur Corona-Schutz-Verordnung sowie zur Allgemeinverfügung und zur Anordnung von Hygieneauflagen:
Montag bis Sonntag: 08:00 bis 18:00 Uhr
- Fragen zu weiteren Themen:
Montag bis Freitag: 09:00 bis 16:00 Uhr

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zusammengestellt.



www.coronavirus.sachsen.de

Coronavirus: Informationen für den Landkreis Meißen

Corona-Hotline des Landratsamtes

Seit dem 10. November 2021 ist im Landkreis Meißen eine zentrale Hotline für alle Anfragen rund um das Thema Corona geschaltet. Die Rufnummer 03834 345 0065 ist von **Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr** besetzt. Aus technischen und organisatorischen Gründen erfolgt die Einwahl zur Hotline über eine externe Vorwahl. Anfragen per E-Mail können auch an die E-Mail-Adresse corona@kreis-meissen.de gesandt werden.

Allgemeinverfügungen des Landkreises Meißen

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) erlässt der Landkreis Meißen im Rahmen seiner Zuständigkeit Allgemeinverfügungen. Diese werden unter www.kreis-meissen.org/3345.html, im Amtsblatt des Landkreises Meißen oder in etwaigen Sonderausgaben des Amtsblattes veröffentlicht.

Informationen und Statistiken

Informationen finden sich auch auf der Homepage der Landkreisverwaltung (www.kreis-meissen.org – Rubrik „Aktuelles“) und auf den Seiten des Gesundheitsamtes. Aufgeführt sind hier wesentliche Links, die medizinische, organisatorische, hygienische, aber auch arbeitsrechtliche Informationen bieten. Außerdem finden sich hier auch die Tagesberichte als PDF-Dokument, die das Infektionsgeschehen im Landkreis Meißen abbilden (rechte Randspalte „Downloads“). Eine weitere Informationsquelle erschließt sich auf dem Smartphone über die BIWAPP-App (www.biwapp.de). (Quelle: u. a. Landratsamt Meißen)



<https://www.kreis-meissen.org/15946.html>



Foto: Stadtverwaltung

Großenhain ist ... OLYMPIAREIF.

Sportpark im Bürgerzentrum Husarennviertel



Coronavirus: Informationen der Stadtverwaltung Großenhain

Eingeschränkter allgemeiner Besucherverkehr im Rathaus

Aufgrund des Infektionsgeschehens bleibt der allgemeine Besucherverkehr im Rathaus weiterhin beschränkt auf:

Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist die Großenhain-Information geschlossen, auch die Öffnung der Großenhain-Information und des Einwohnermeldeamtes am ersten Sonnabend des Monats entfällt bis auf weiteres.

Die elektronische (stadtverwaltung@grossenhain.de) und telefonische Erreichbarkeit (03522 304-0) der Großenhain-Information ist täglich während der Sprechzeiten uneingeschränkt gewährleistet. Anträge und Ähnliches können außerdem in den Briefkasten der Stadtverwaltung am Rathaus eingeworfen werden. Dieser wird montags bis freitags mindestens einmal am Tag geleert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachgebiete stehen für Anfragen und Anliegen persönlich, telefonisch und elektronisch während der regulären Sprechzeiten zur Verfügung:

Montag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

3G-Regel im Rathaus

Alle Besucher der Stadtverwaltung Großenhain müssen einen gültigen Impf-, Test- oder Genesenennachweis beim Betreten des Rathauses vorlegen. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend. Die Kontrolle der 3G-Regelung erfolgt im Eingangsbereich des Rathauses. Ohne Nachweis ist ein Zutritt nicht möglich. Außerdem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske.

Mit dem QR-Code-Scanner des Smartphones geht es hier direkt zur Corona-Website der Stadtverwaltung:



Hinweis:

Aufgrund des Infektionsgeschehens und gesetzlicher Bestimmungen kann es kurzfristig zu Einschränkungen bzw. Lockerungen im öffentlichen Leben kommen. Bitte informieren Sie sich im Bedarfsfall über die Medien, die Homepage der Stadt Großenhain oder in der Großenhain-Information im Rathaus über die aktuelle (Rechts-)Lage, geänderte Sprech- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, die Erreichbarkeiten und Angebote der nachgeordneten Einrichtungen usw.



Foto: Diana Schulze

Großenhain ist ... UMWELTFREUNDLICH.

Zahlreiche Wege und Routen in und um Großenhain laden zum Radfahren ein. Passende E-Bikes können auch in der Großenhain-Information gemietet werden.



Neuer Chef im SKZ Alberttreff



Foto: SKZ Alberttreff/KL

Dirk Haubold ist seit Jahresbeginn der neue Chef im SKZ Alberttreff. Der 54-jährige Riesaer tritt damit die Nachfolge von Uwe Naumann an, der nach mehr als 30 Jahren im Dezember in den verdienten Ruhestand gewechselt ist. Gemeinsam mit Kerstin Labitzke plant und organisiert Dirk Haubold nun alle Angebote und Veranstaltungen des beliebten Kultur- und Freizeittreffs am Marstall 1.

Der Diplom-Sozialarbeiter, der sich selbst als vielseitigen und begeisterten Kulturkonsumenten beschreibt, kann in

seiner Arbeit auf ein breites Netzwerk zurückgreifen und ist in der sächsischen Soziokultur kein Unbekannter. In Riesa war Dirk Haubold unter anderem Sendeleiter von Riesa TV und Geschäftsführer des Kulturwerkes Riesa e. V. Nach Stationen als Projektleiter, Sozialarbeiter und Kulturmanager unter anderem in Dresden, Wilhelmshaven, Annaberg-Buchholz und Zwickau führen ihn seine neuen Aufgaben nun wieder zurück in die Region.

„Ich freue mich darauf, wieder in einem Haus arbeiten zu dürfen, bei dem die eigene kreative Betätigung der Nutzerinnen und Nutzer im Vordergrund steht. Natürlich wird es auch die eine oder andere Veranstaltung für die kleinen und großen Besucherinnen und Besucher als konsumierende Kulturgäste geben oder eine Mischung aus beidem. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, das Rudelsingen auch in Großenhain zu etablieren. Dies ist eine aktive Mitsingveranstaltung, bei der die Musiker auf der Bühne das Publikum im Saal zum Chor machen.“, umreißt Dirk Haubold erste Ideen.

Das Soziokulturelle Zentrum Alberttreff steht unter Trägerschaft der Stadtverwaltung Großenhain. Das Ziel ist es, eine breite Palette an Angeboten möglichst vielen Menschen generationsübergreifend zugänglich zu machen. Hauptakteure sind dabei Amateure aller Genres. Gegründet wurde das Soziokulturelle Zentrum Alberttreff im Jahr 1997.

Christoph Enger verstärkt seit Jahresbeginn den Geschäftsbereich Bau im Rathaus



Foto: privat

Christoph Enger ist der Neue, der neue Stadtplaner im Großenhainer Rathaus. Er verstärkt seit wenigen Tagen das Team des Sachgebietes Bauverwaltung und Planung.

Der 31-jährige gebürtige Großenhainer hat an der BTU Cottbus Stadt- und Regionalplanung studiert und schloss hier 2017 sein Studium mit dem Master ab. Nach diversen planerischen Stationen in Cottbus und Berlin zog es ihn in die Ferne. Beim Schweizer Projektentwickler TBF + Partner arbeitete er fünf Jahre als Projektleiter von Arealentwicklungen sowie kommunalen/kantonalen Planungsverfahren und baute hier den Fachbereich Raum- und Verkehrsplanung mit auf.

2021 trafen er und seine Frau nach der Geburt ihres Sohnes die Entscheidung, wieder zurück in die Heimat, zu Familie und Freunden zu ziehen. Dass es dann auch gleich mit einem Job in der Stadtverwaltung geklappt hat, freut ihn sehr, kann er doch dadurch die zukünftige städtebauliche Entwicklung seiner Geburtsstadt mitgestalten: „Seit den 1990er Jahren hat Großenhain große Entwicklungsschritte zu einem attraktiven Mittelzentrum gemacht. Auf diesem Fundament gilt es nun die weitere Stadtplanung aufzubauen und an die kommenden Entwicklungstrends anzupassen, ohne dabei den Charme und Geist der Kernstadt sowie der Ortsteile zu verlieren. Als junger Stadtplaner steigt man in diesen Prozess mit einer extra Portion Motivation ein.“

In der Stadtverwaltung betreut Christoph Enger künftig vor allem die Bauleitplanungen, Stadtentwicklungsplanung, die Verkehrs- und Freiraumplanung und koordiniert Beteiligungen. Die Ansprüche an moderne und zugleich effektive Stadtplanung sind dabei in den letzten Jahren immer mehr gestiegen. Stadtplanung soll heute nicht nur wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig sein, sondern ist auch auf einen möglichst großen Interessenausgleich bedacht. Dabei spielt vor allem die Öffentlichkeitsbeteiligung eine immer wichtigere Rolle.

Zivilcourage goes Hollywood

Mit der Wiederaufnahme des Kinobetriebes können die Besucher der Filmgalerie Großenhain die nächsten sechs Monate auf der ganz großen Leinwand den neuen Kurzfilm sehen, der Ende letzten Jahres für die Großenhainer Kampagne „Unsere saubere Stadt“ entstanden ist. In Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft (IG) „Jugend in Großenhain“ und dem Landespräventionsrat Sachsen (LPR) hat die Stadt Großenhain den rund 2-minütigen Film für mutige Zivilcourage und gegen sinnlosen Vandalismus produziert. Engagierte 17- bis 19-jährige Großenhainer Jugendliche zeigen darin Gesicht für ihre Stadt. Umgesetzt wurde das Projekt vom Team um Mirko Thomas und seiner Komplex-Filmproduktion aus Großenhain. Schon jetzt hat dieser Film über 680 Aufrufe auf YouTube.



Grafik: Screenshot YouTube/Mirko Thomas

„Wir wollen nicht mit dem erhobenen Zeigefinger um die Ecke kommen, sondern deutlich machen, dass Zivilcourage uns alle angeht und jeder von uns etwas für eine saubere Stadt tun kann“, erklärt Jörg Withulz von der Stadtverwaltung Großenhain. Er ist maßgeblich für die Kampagne verantwortlich, die vom Sächsischen Landespräventionsrat ge-

fördert wird und in diesem Jahr mit Plakaten, Werbe- und Flyer-Aktionen noch weiter ausgebaut werden soll.

Auf rund 60.000 Euro Sachschaden beliefen sich allein 2019 die Vandalismusschäden in der Stadt. Immer wieder werden Buswartehallen, Verkehrsschilder, Blumenkübel und Bänke beschädigt oder beschmiert, Bäume umgeknickt, Gebäudewände oder Stromverteiler mit Schmier-Graffiti besprüht. Die Täter fühlen sich dabei meist sicher und unbeobachtet. Gemeinsam mit dem Stadtrat hat die Stadtverwaltung daher 2021 entschieden, mit einer breitangelegten Kampagne für mehr Sauberkeit und Ordnung zu werben, die Zivilcourage zu fördern und die Großenhainer zu animieren, wieder etwas mehr auf ihre Stadt aufzupassen. Damit, so die Hoffnungen im Rathaus, gelingt es vielleicht gemeinsam mit den Großenhainern, dem einen oder anderen Schmutzfinken das Handwerk dauerhaft zu legen.

Mit dem QR-Code-Scanner des Smartphones geht es hier direkt zum Film auf YouTube:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Örtliche Erhebungsstelle in Großenhain eingerichtet



In Vorbereitung auf den Zensus 2022 wurde zum 01. Januar 2022 in Großenhain eine von 48 örtlichen Erhebungsstellen des Freistaates Sachsen eingerichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Erhebungsstelle werden das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen beim Zensus 2022 im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Befragung an Adressen mit Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort unterstützen. Die Erhebungsstellen kümmern sich dabei eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Interviewerinnen und Interviewer, den sogenannten Erhebungsbeauftragten. Des Weiteren sind die örtlichen Erhebungsstellen auch Anlaufpunkt für Einwohnerinnen und Einwohner im Erhebungsbereich, um eventuelle Fragen zum Zensus 2022 zu klären.

Im Rahmen des Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Stichtag für den nächsten Zensus ist der **15. Mai 2022**. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Die erhobenen Daten werden strikt geheim gehalten. Durch das Rückspielverbot ist dabei sichergestellt, dass die erhobenen Angaben nicht für andere als statistische Zwecke verwendet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Interviewerinnen und Interviewer unterliegen dem Datengeheimnis und der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Ab dem Zensusstichtag am 15. Mai 2022 werden Interviewerinnen und Interviewer in ganz Deutschland unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2022 durchzuführen. Dafür werden viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer benötigt.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als interviewende Person sind Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit sowie zeitliche Flexibilität. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, dafür wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Möchten Sie als Interviewerin oder Interviewer beim Zensus 2022 die Erhebungsstelle unterstützen? Dann senden Sie eine kurze, formlose Bewerbung per E-Mail an zensus@stadt.grossenhain.de.



Weitere Informationen und die Kontaktadresse finden Sie unter www.grossenhain.de/statistik.html.

2021 gaben sich 107 Paare das Ja-Wort

Das letzte Ja-Wort 2021 wurde am 23. Dezember im Standesamt im Rathaus ausgesprochen. Insgesamt gaben sich damit 107 Paare in Großenhain im Jahr 2021 das Ja-Wort. Das waren 26 Paare weniger als 2020, als 133 Verliebte ihren Ehebund vor Familie und Freunden besiegelten. Beliebtester Ort zum Heiraten und Feiern war auch 2021 wieder unangefochten das barocke Hochzeitsdorf Zabeltitz. Im Alten Schloss (Foto) und im Palais heirateten insgesamt 57 Paare, im Rathaus 46 und im Kulturschloss 4. Beliebtester Hochzeitsmonat 2021 war dabei der Sommermonat August mit 24 Eheschließungen.



Foto: Steffen Peschel

Bezüglich der Namensführung entschieden sich 98 Paare für einen gemeinsamen Ehenamen, wobei der Name der Frau nur siebenmal zum gemeinsamen Namen gewählt wurde. Für einen Doppelnamen, der allerdings nur von einem der beiden Eheleute geführt werden kann, haben sich zwei Ehemänner und vier Ehefrauen entschieden. Neun Paare gaben keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe ab und behielten damit ihre Namen.

Auch 2021 standen die Eheschließungen erneut unter dem Einfluss von Corona, was sowohl die Planungen, als auch die Zeremonie und das Feiern anbelangte. Heiraten im Standesamt war dabei immer möglich, anschließend mit vielen Gästen zu feiern, allerdings nicht. Daher wurde in diesem Jahr auch so manche Hochzeit abgesagt, nicht selten sogar wenige Stunden vorher. Insgesamt waren bei den Eheschließungen auch wieder die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, die aber der Freude und Entschlossenheit der glücklichen Brautpaare an ihrem großen Tag nichts anhaben konnten.

Wer für 2022 noch ein besonderes Datum sucht, wird vor allem in den Wintermonaten fündig. Als interessanter Hochzeitstermin für 2022 wurde von Heiratswilligen der 22.02.2022 bereits angefragt.

112-mal Babyglück in Großenhain

Der Klapperstorch flog im vergangenen Jahr insgesamt 112 Baby-Runden über Großenhain und damit 19 weniger als 2020. Das erste Baby, ein kleines Mädchen, hielten die stolzen Eltern am 5. Januar in den Armen, das Jahr beschloss am 22. Dezember 2021 ein kleiner Junge. Anders als in den Vorjahren hatten im vergangenen Jahr die Mädchen die Baby-Nase vorn. Waren 2020 74 Jungen und 57 Mädchen zur Welt gekommen, zogen die Mädchen 2021 an den Jungen vorbei. Am Jahresende waren es 51 Jungs und 61 Mädchen.

Der Monat mit dem meisten Babyglück war laut Rathaus-Statistik der September. Insgesamt 20 Babys kamen hier zur Welt, gefolgt vom August mit 14 und dem März mit 11 Geburten.

Bei der Namenswahl tendierten die Großenhainer Eltern zu kurzen Vornamen. 29 Babys erhielten mehr als einen Vornamen. Mit Abstand die meisten Rufnamen begannen mit dem Buchstaben L. Insgesamt 25 Neugeborene tragen einen solchen Vornamen. Platz eins nahm dabei der Vorname Leonie ein, der dreimal vergeben wurde. Der beliebteste Jungen-Vorname 2021 in Deutschland, Matteo/Mateo, wurde zweimal in Großenhain gewählt, für den beliebtesten Mädchen-Vornamen, Emilia, entschieden sich hingegen keine Großenhainer Eltern. Der in Spanien und Italien verbreitete weibliche Vorname Corona fand – wohl verständlicherweise – auch 2021 keine kleine Trägerin in der Röderstadt.

Wichtige Information des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“



Die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Trinkwasserzweckverbandes

des „Pfeifholz“ erfolgen künftig in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.twzv.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

Frank Schmidt
Geschäftsführer

Schließtage im Jahr 2022



Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen tageweise schließen, da die Mitarbeiter regelmäßig geschult werden müssen. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist.

Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern sind an folgenden Tagen geschlossen: 5. Februar, 12. März, 30. April, 18. Juni, 20. August, 12. November. Am 9. März öffnen die Anlagen erst um 13:00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen. Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla betroffen. Diese haben an diesen Tagen wie gewohnt geöffnet.

Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2022 mit zwei Fälligkeiten in der Region Riesa-Großenhain: **22. April und 7. Oktober.**

Und noch zwei Tipps

Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, dass sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte der Abfall vorab von der Tonnenwand gelöst werden. Asche gehört nicht in die Biotonne. Sie muss auskühlen und kann dann in den Restabfallbehälter. (Quelle: ZAOE)



Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)

Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Telefon: 0351 40404-0

E-Mail: info@zaoe.de

Web: www.zaoe.de



ORTSTEIL-NACHRICHTEN

12. Sitzung des Ortschaftsrates Skäßchen

(mit Krauschütz, Skaup und Uebigau)

Die 12. Sitzung des Ortschaftsrates Skäßchen wird für

Dienstag, 08. Februar 2022, 19:00 Uhr,

in den **Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Skaup, Fischerring 9c** einberufen.

Die Tagesordnung ist den öffentlichen Aushängen zu entnehmen.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Thomas Neumann

Ortsvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Uebigau und Krauschütz

Einladung an alle Grundeigentümer der Gemarkung Uebigau und Krauschütz – es gilt 3G!

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sie als Eigentümer bejagbarer Flächen werden hiermit zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Uebigau und Krauschütz am

Freitag, 25. Februar 2022, 19:00 Uhr,

in den **Gasthof „Zum Strauch“** in **Strauch** herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
4. Ergebnis der Kassenprüfung

5. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und Kassensführers für das Jagdjahr 2019/2020 und 2020/2021 und
6. Vorstellung Haushaltsplan für Jagdjahr 2022/2023 und Beschluss zur Annahme
7. Beschluss §10 (3) Bundesjagdgesetz/Verwendung des Reinertrages und der Nutzung der entsprechenden Formulare
8. Wahl des neuen Jagdvorstandes für Zeitraum 2022 bis 2027
9. Bericht der Jäger über ihre Jagdausübung
10. Sonstiges

Jahreshauptversammlungen von Jagdgenossenschaften mit der Wahl eines neuen Vorstandes dürfen nicht online (über das Internet) durchgeführt werden, sie müssen als Präsenzveranstaltung (vor Ort) stattfinden.

Um die Gesundheit/Sicherheit zu gewährleisten, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden, das komplette Hygienekonzept bekommen Sie als Eigentümer mit einer persönlichen Einladung zugestellt.

Hier einige wichtige Regeln:

- Einhaltung der geforderten Abstände
- Tragen einer FFP2-Maske beim Betreten der Örtlichkeit
- Zutritt nur mit 3G >> geimpft, genesen, getestet >> bitte Nachweis mitbringen, z. B. tagesaktuellen Test von einem offiziellen Testzentrum

Wir bitten um Teilnahme einer Person als Vertreter der jagdbaren Flächen, bei Vertretung bitte eine Vollmacht mitbringen. Das Jagdessen fällt leider aus. Es findet eine reine Versammlung statt. Der Vorstand bittet trotzdem um rege Teilnahme.

Zu dieser Versammlung wird ein neuer Vorstand gewählt. Wir bitten um aktive Mitarbeit.

Diese Versammlung steht unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung. Bitte schauen Sie bei stark ansteigenden Inzidenz-Zahlen in die Presse (SZ) oder rufen Sie den Vorstand an. Telefonnummern stehen auf den persönlichen Einladungen.

Sind Eigentümerwechsel erfolgt, bitten wir um Information an den Jagdvorstand.

W. Schulze

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Uebigau/Krauschütz

JUBILÄEN IM MONAT Februar 2022

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain, Herr Dr. Sven Mißbach, gratuliert auf diesem Wege allen Geburtstagskindern, die im Monat Februar ihren 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag feiern sowie allen Ehejubilaren, die gemeinsam die Diamantene oder Eiserne Hochzeit begehen, sehr herzlich und wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen!

Besuche von Jubilaren

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten der Oberbürgermeister sowie Vertreter des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Stadtverwaltung lange Zeit keine persönlichen Glückwünsche zum Geburtstags- oder Ehejubiläum überbringen. Diese schöne Tradition wurde wieder aufgenommen, sofern die Jubilare einen persönlichen Besuch wünschen.



Foto: montebelli - Fotolia

NACHRICHTEN AUS DER REGION Ehrenpreis 2022 des Landkreises Meißen

Jetzt Vorschläge einreichen

Im Dezember 2008 hat der Kreistag Meißen die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meißner Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht.

Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen für die Ehrung sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Vorschläge können Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen mit Angabe eines Kontaktes für Rückfragen bis zum **15. April 2022** an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen senden. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer aussagekräftigen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Die Verleihung des Ehrenpreises findet üblicherweise im Rahmen des Sommerfestes des Landkreises Meißen statt.

(Quelle: Landratsamt Meißen)



Foto: Diana Schulze

Großenhain ist ... FILMREIF.

www.filmgalerie-grossenhain.de

Kinospaß und mehr in der Filmgalerie



Start des Fotowettbewerbs »Mein Lieblingsbach, mein Lieblingsfluss«

Sachsens Umweltminister Wolfram Günther hat am 3. Dezember bei den online durchgeführten 18. Sächsischen Gewässertagen den Fotowettbewerb »Mein Lieblingsbach, mein Lieblingsfluss« gestartet. Ausrichter ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die Fotos können digital über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen gesendet werden. Einsendeschluss ist der **30. Juni 2022**.

In Sachsen schlängeln sich fast 30.000 Kilometer Bäche und Flüsse durch die Landschaft. Jede Region hat dabei ihren ganz unverwechselbaren Charakter. Diese Vielfalt ist unse-

re Heimat! Sind Sie gern an, auf und in diesen Gewässern unterwegs? Und haben Sie Ihre Kamera dabei? – Prima! Dann halten Sie Ihre Lieblingsplätze an möglichst naturnahen Gewässern fotografisch fest und beteiligen Sie sich am Wettbewerb!

Beim Wettbewerb kann jede und jeder mitmachen. Die fünf Gewinnerinnen oder Gewinner werden bei den Sächsischen Gewässertagen im Dezember 2022 bekanntgegeben. Alle Informationen zum Wettbewerb finden sich unter <https://www.wasser.sachsen.de/unsere-baeche.html>.

(Quelle: SMEKUL)



NACHRICHTEN AUS DER WIRTSCHAFT

Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechtag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH



Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **Donnerstag, 03. März 2022**, im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Die Beratung findet in den Räumen der WRM GmbH statt oder wird aufgrund der aktuellen Lage als Telefon-Termin zwischen **09:00 und 16:00 Uhr** angeboten.

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich.

Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an post@wrm-gmbh.de zu.

(Quelle: WRM)



Kontaktdaten & Information

E-Mail: post@wrm-gmbh.de

Telefon: 03521 47608-0

Anmeldefrist: 01. März 2022

Termin: 03. März 2022

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

Vorabinformation:

www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html



STÄDTISCHE MUSEEN

Museumsprogramm im Februar 2022



Foto: Museum Alte Lateinschule / JSF

Neuer Infolyer der Städtischen Museen Großenhain erschienen

Pünktlich zum neuen Jahr ist der neue Flyer der Städtischen Museen Großenhain erschienen (Foto). Auf einen Blick sind dort alle drei Einrichtungen sichtbar: das Museum Alte Lateinschule, das Bauernmuseum Zabeltitz und das Historische Klassenzimmer. Das Faltpapier informiert über Standorte, Ausstellungen und Öffnungszeiten. Mithilfe von QR-Codes sind die digitalen Angebote der Museen verlinkt. Seit 2021 können das Museum Alte Lateinschule und das Bauernmuseum

auch im Internet besucht werden. Weitere Informationen betreffen die bisher erschienenen Publikationen und die Kontaktmöglichkeiten zum Förderverein Museum Alte Lateinschule e. V.

Sonderausstellung „Es war einmal ...“ Scherenschnitte von Bettina Beyer



Scherenschnitt: Bettina Beyer

In der Kabinettausstellung sind Scherenschnitte der Kraupaer Künstlerin Bettina Beyer zu sehen. Es geht um Sagen, Märchen und alte Überlieferungen, die in den kunstvollen

Bildern Gestalt annehmen. Die fantasievollen Silhouetten zeigen Menschen, Tiere, Burgen und Landschaften. Für Kinder besteht die Möglichkeit, die Märchen und Sagen als Hörtexte zu erleben. Die Ausstellung ist noch bis zum **06. März 2022** im Museum Alte Lateinschule zu sehen. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Einlass- und Hygiene-Regeln.

Museums-Ferienprogramm

Dienstag, 15. und 22.02.2022, 09:00 bis 12:00 Uhr

Museumsferientag

Alle Ferienkinder sind herzlich eingeladen, um mit Schere und Papier die Welt des Scherenschnitts und des Schattenspiels zu entdecken. Das Angebot richtet sich an Kinder ab 7 Jahren. Die Kosten betragen 3,00 Euro pro Person. Anmeldung erforderlich unter 03522 304-174. Bitte beachten Sie die geltenden Zutritts- und Hygieneregeln.

Donnerstag, 17.02.2022, 18:00 bis 20:00 Uhr

Museumsabend

„Abendliche Schattenspiele“ heißt das Thema des Abends. Gemeinsam werden Schattenspiel-Figuren hergestellt und zum Leben erweckt. Für Kinder ab 7 Jahren, Kosten 2,00 Euro pro Person. Anmeldung erforderlich unter Telefon: 03522 304-174. Bitte beachten Sie die geltenden Zutritts- und Hygieneregeln.

Sonntag, 20.02.2022, 14:00 bis 18:00 Uhr

Familiensonntag mit Schattentheater

Zum Abschluss der Ferien lädt das Museum zu einem Familienonntag ein. Bettina Beyer präsentiert um 15:00 Uhr in ihrem Schattentheater das Märchen von „Hase und Igel“ der Gebrüder Grimm (ab 4 Jahre). Unter Anleitung von Bettina Beyer und Winnie Rudolph können selbst Schattenspielfiguren hergestellt und zum Leben erweckt werden. Kosten 2,00 Euro pro Person. Anmeldung unter Telefon: 03522 304-174. Bitte beachten Sie die geltenden Zutritts- und Hygieneregeln.

Die Großenhainer Museen werden „digital“

Die Internet-Plattform „Museum digital“ macht es möglich: Immer mehr Museumsobjekte aus Großenhain sind im Internet sichtbar. Inzwischen können über 150 Stücke online recherchiert und betrachtet werden (<https://sachsen.museum-digital.de>). Das Spektrum ist so vielfältig wie die Sammlungen: Zu sehen sind archäologische Funde aus der Großenhainer Pflege, Gemälde von Paul Mißbach, Kurt Globig und Walter Harras, die Handschriften von Karl Benjamin Preusker oder die 1992 unter den Diensten des Museums entdeckten Hand- und Druckschriften. Die rund 80 Fragmente mit Schreib- und Rechenübungen, Bibeltexten und Gottesdienstordnungen sind einmalige Zeugnisse des Schulbetriebs zwischen 1750 und 1840. Sie wurden 2021 mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen digitalisiert und katalogisiert. 2022 sollen weitere wichtige Bestände auf „Museum digital“ veröffentlicht werden, darunter vor allem Werke des Großenhainer Malers Kurt Globig, der vor 50 Jahren in Hamburg gestorben ist und 2022 mit einer Ausstellung gewürdigt werden soll.

Die Tätigkeit der Museen 2021 – ein Rückblick

Das Museumsjahr 2021 war noch stärker als 2020 von der Pandemie geprägt. Das Museum Alte Lateinschule war lediglich fünf Monate mit Einschränkungen geöffnet, das Bauernmuseum Zabeltitz hatte sogar nur einen Monat (Oktober) regulär geöffnet. Die Monate ohne Publikum wurden deshalb intensiv für Drittmittelprojekte, die Sammlungsarbeit und die Digitalisierung genutzt. Mit über 70.000 Euro Drittmitteln förderten der Bund, der Freistaat Sachsen und der Kulturräum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Museen. Dank der Fördermittel konnte die Lichttechnik in den Museen erneuert, die Kleine Stube im Bauernmuseum restauriert und u. a. die Handschriften von Karl Benjamin Preusker digitalisiert werden. Die Erfassung und Erschließung der Sammlungsbestände ist ein Langzeitprojekt, das seit den 1990er Jahren zu den grundlegenden Aufgaben des Museums zählt. Nur so kann das Großenhainer Erbe gepflegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. 2021 wurden über 2.500 Gegenstände neu in der Datenbank erfasst, ein Rekordwert. Darunter befanden sich Nachlässe der LPG Zabeltitz, der Lautex, des Panzerregiments und, als Neuzugänge, selbstgestrickte Masken aus der „Frühphase“ der Corona-Pandemie. Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema der Digitalisierung. Erstmals wurde die Möglichkeit geschaffen, die beiden Museen auch „virtuell“ zu besuchen. Im Bauernmuseum startete der neue Audioguide. Außerdem wurden die achtbändige handschriftliche Selbstbiographie von Karl Preusker und die historischen Handschriftenfunde aus der ehemaligen Stadtschule digitalisiert. Sie sind inzwischen auch auf der Plattform „Museum digital“ mit über 150 weiteren Museumsobjekten aus Großenhain im Internet sichtbar.

Öffnungszeiten des Museums Alte Lateinschule

Dienstag – Freitag 09:30 – 16:00 Uhr
Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr



Kirchplatz 4 · 01558 Großenhain
Telefon: 03522 304-173 oder 304-174
E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de
Web: www.museum-grossenhain.de

Bauernmuseum Zabeltitz

Vom **01. November bis zum 31. März 2022** ist das Bauernmuseum Zabeltitz geschlossen. Während der Schließzeit empfehlen wir Ihnen einen virtuellen Besuch: Unter der Internetadresse <https://my.matterport.com/show/?m=NBtLqC-qDGQ2> startet die Tour am PC, Tablet oder mit VR-Brille. Viel Spaß!



OT Zabeltitz · Hauptstraße 54 · 01561 Großenhain
Telefon: 03522 304-173 oder 304-174
E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de

Großenhain ist ... ROMANTISCH.

Standesamt **Großenhain**
Freundliche Stadt im Grünen 



KARL-PREUSKER-BÜCHEREI

Buchtipps & Veranstaltungen



Katherine May: Überwintern – wenn das Leben innehält

Es gibt Zeiten, da liegt unser Leben „auf Eis“ und wir fühlen uns wie aus der Welt gefallen. Durch eine Krankheit oder den Verlust eines geliebten Menschen, durch Arbeitslosigkeit. Auch ein freudiges Ereignis wie die Geburt eines Kindes kann uns aus dem Gleichgewicht bringen. Katherine May nennt diese Zeiten des Rückzugs, die ihr selbst nur allzu vertraut sind, »Winter«. Und wie auch in der winterlichen Kälte alles ruht, um Kraft für den Frühling zu sammeln, so gibt May sich dem „Überwintern“ hin. Sie reist nach Tromsø zu den Polarlichtern, schwimmt im eisigen Meer, schwitzt in der Sauna und

(Quelle: Insel)



feiert das Winterfest Santa Lucia. Sie besinnt sich auf das Wesentliche und gibt sich der Ruhe und inneren Einkehr hin – bis sie sich wieder bereit fühlt, mit neuer Energie weiterzumachen. Wir können uns unsere Winter nicht aussuchen. Aber wie wir überwintern, schon. Ein wunderbares Buch über die heilsame Kraft des Innehaltens.

Aktuelle Ausstellung

Naturblicke – Malerei von Petra Rothe
Zu den Öffnungszeiten der Karl-Preusker-Bücherei kann die Ausstellung besichtigt werden. Gezeigt werden etwa

40 Werke mit Naturimpressionen sowie einige Bilder ihrer Enkelkinder. Außerdem sind Malereien von Mattis Richter, einem Teilnehmer aus Petra Rothes Malzirkel, zu sehen.

Bibo-on – die digitale Bibliothek

Der vielfältige Medienbestand der Karl-Preusker-Bücherei wurde um digitale eMedien erweitert. Angemeldete Leser ab 16 Jahren können eBooks, eAudios und ePapers ausleihen. In der Onleihe können Sie eine große Bandbreite digitaler Medien rund um die Uhr und bequem von zu Hause aus entleihen. Die persönlichen Zugangsdaten und weiterführende Informationen über den zusätzlichen Service erhalten Interessierte in der Karl-Preusker-Bücherei.

Über die jeweiligen Regelungen für den Bibliotheksbesuch wird aktuell auf unserer Webseite unter www.buecherei-grossenhain.de informiert.



Öffnungszeiten:

Montag	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 18:00 Uhr

Neumarkt 1a · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 502585

E-Mail: kontakt@buecherei-grossenhain.de

Web: www.buecherei-grossenhain.de



TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Aus den Veranstaltungskalendern Januar/Februar 2022 (Auszüge)



Begegnungsstätte
der Stadtverwaltung
Großenhain

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt.

Es gilt die 2G-Regel!

Mittwoch, 26.01.2022, 14:00 Uhr

Geburtstagsfeier der Monate Dezember 2021 und Januar 2022
Alle Geburtstagskinder der Monate Dezember 2021 und Januar 2022 sind recht herzlich eingeladen. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Montag, 31.01.2022, 14:00 Uhr

Handarbeitsnachmittag der Gruppe „Kreativ“

Dienstag, 01.02.2022, 14:00 Uhr

Veranstaltung der Seniorengruppe „Frohsinn“

Donnerstag, 03.02.2022, 14:00 Uhr

Kegelnachmittag für Senioren auf der Kegelbahn „Rostiger Weg“

Donnerstag, 03.02.2022, 14:00 Uhr

Gruppe 1 und Gruppe 2

„Bewegung nach Musik“ unter Anleitung von Renate Struck

Freitag, 04.02.2022, 10:00 Uhr

„Tanzen im Sitzen“ fördert Ausdauer, Konzentration und Koordination unter Anleitung von Renate Struck

Montag, 07.02.2022, 14:00 Uhr

Veranstaltung der OG 3

Dienstag, 08.02.2022, 14:00 Uhr

Treff des Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

Montag, 14.02.2022, 14:00 Uhr

Handarbeitsnachmittag der Gruppe „Kreativ“

Dienstag, 15.02.2022, 14:00 Uhr

Veranstaltung der Seniorengruppe „Frohsinn“

Freitag, 18.02.2022, 10:00 Uhr

„Tanzen im Sitzen“ fördert Ausdauer, Konzentration und Koordination unter Anleitung von Renate Struck

Mittwoch, 23.02.2022, 14:00 Uhr

Geburtstagsfeier des Monats Februar
Alle Geburtstagskinder des Monats Februar sind recht herzlich eingeladen. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

Montag, 28.02.2022, 14:00 Uhr

Handarbeitsnachmittag der Gruppe „Kreativ“

Alle Veranstaltungen finden unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Schutzverordnung statt.

Weiterhin bieten wir an:

Blutdruckmessen
Mittagessenversorgung Montag bis Freitag
Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen



Alleegäßchen 1 - 01558 Großenhain

Telefon: 03522 38182



Soziokulturelles Zentrum Alberttreff

Alle Veranstaltungen finden vorbehaltlich der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung statt. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig unter www.skz-alberttreff.de.

Donnerstag, 03.02.2022, 13:30 – 17:00 Uhr

„Filme machen mit LEGO®, Minecraft & Co.“
offenes, kostenfreies Angebot für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Montag, 07.02.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Schachtreff für alle Altersgruppen

Montag, 07.02.2022, 18:00 – 21:00 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Mittwoch, 09.02.2022, 19:30 Uhr

„Tansania – Das Land am Kilimanjaro“
Multi-Media-Vortrag mit Günter Sicker
Eintritt: 6 Euro/4 Euro (ermäßigt)

Donnerstag, 10.02.2022, 13:30 – 17:00 Uhr

„Filme machen mit LEGO®, Minecraft & Co.“
offenes, kostenfreies Angebot für Kinder von 7 bis 12 Jahren

Sonntag, 13.02.2022, 09:00 – 11:00 Uhr

Malen für Minis mit Petra Rothe
Farbenspaß für 2- bis 5-jährige Künstler;
Kosten: 2,50 Euro; Anmeldung erforderlich!

Sonntag, 13.02.2022, 09:00 – 12:00 Uhr

öffentliche Tauschbörse des Philatelistenvereines Großenhain

Sonntag, 13.02.2022, 10:00 – 16:00 Uhr

„Filme machen mit LEGO®, Minecraft & Co.“
Lasst eurer Fantasie freien Lauf, hier könnt ihr alles bauen und anschließend kleine Filme dazu drehen! Tausende Steine in allen Farben und Größen stehen bereit. Offenes, kostenfreies Angebot für alle Ferienkids von 7 bis 12 Jahren. Für Verpflegung ist gesorgt. Anmeldung erbeten.

Montag, 14.02.2022, 18:00 – 21:00 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Dienstag, 15.02.2022, 10:00 Uhr

„Die träumerischen Reisen des Theo Gleistreu und seiner Lok Johanna, welche auszogen, um wahre Abenteuer zu erleben“ mit dem Puppentier-Theater - für Kinder ab 4 Jahren; Eintritt: 4 Euro (Kinder)/6 Euro (Erwachsene)

Mittwoch, 16.02.2022, 10:00 – 14:00 Uhr

Ferien-Kreativwerkstatt mit Jana Förster: Schalen und Figuren aus selbstgeschöpftem Papier; Kosten nach Materialverbrauch

Donnerstag, 17.02.2022, 08:30 Uhr – 16:00 Uhr

Alberttreff on tour: „Rodeln in Augustusburg!“
Ein besonderes Erlebnis bei guter Schneelage ist die 1,5 km lange Naturrodelbahn. Sie ist die längste Naturrodelbahn im Erzgebirge und führt durch den Wald entlang der Drahtseilbahn hinab ins Tal. Über 170 Meter Höhenunterschied gilt es zu bewältigen, danach geht es komfortabel mit der Drahtseilbahn samt Schlitten wieder bergauf. Ohne Schnee geht's auf Entdeckertour durchs Schloss – Ausflug für Ferienkinder von 7 bis 13 Jahren.
Anmeldung bis 10.02.2022 erforderlich! Kosten: 15,00 Euro

Sonnabend, 19.02.2022, 09:30 – 16:00 Uhr

Workshop „Nähen an der Nähmaschine“ für Anfänger & Fortgeschrittene. Bitte möglichst eine eigene Maschine mitbringen. Anmeldung bis 14.02.2022! Kosten: 10,00 Euro, zzgl. Material

Sonntag, 20.02.2022, 10:00 – 16:00 Uhr

„Filme machen mit LEGO®, Minecraft & Co.“
offenes, kostenfreies Angebot für alle Ferienkids von 7 bis 12 Jahren. Für Verpflegung ist gesorgt. Anmeldung erbeten.

Montag – Freitag, 21. – 25.02.2022, 10:00 – 14:00 Uhr

Workshop „Malen und Zeichnen leicht gelernt“
Die Großenhainer Hobby-Malerin Petra Rothe ermutigt Ferienkinder, sich mit Pinsel und Farbe an der Leinwand auszuprobieren und dabei über sich selbst hinauszuwachsen. für Kinder ab 8 Jahre, Anmeldung bis 14.02.2022 erforderlich! Kosten: 30,00 Euro

Montag – Freitag, 21. – 25.02.2022, 10:00 – 15:00 Uhr

„It's LEGO®-Time“ Auf die Bricks – fertig – los!
Lasst eurer Fantasie freien Lauf, hier könnt ihr alles bauen!
Tausende Steine in allen Farben und Größen stehen bereit.
Eigene Figuren können gern mitgebracht werden – offenes,
kostenfreies Angebot für alle Altersgruppen.
Keine Anmeldung erforderlich!

Montag, 21.02.2022, 18:00 – 21:00 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Dienstag, 22.02.2022, 10:00 – 15:00 Uhr

Spieletag für die ganze Familie – Eine große Auswahl an
Brett- und Kartenspielen für jedes Alter steht bereit. Kosten:
1,00 Euro

Mittwoch, 23.02.2022, 09:30 – 16:30 Uhr

Alberttreff on tour: „Geheimnisse & Glatteis“
Dresdens wohlgehüteten Geheimnissen in der „Festung
Xperience“ auf der Spur, anschließend Eislaufen in der Eis-
arena, für Ferienkinder von 7 bis 13 Jahren. Anmeldung bis
17.02.2022 erforderlich! Kosten: 8 Euro (zzgl. Fahrtkosten
und ggf. Ausleihe Schlittschuhe)

Donnerstag, 24.02.2022, 10:00 – 14:00 Uhr

Ferien-Kreativwerkstatt mit Manu Gose: Upcycling & Quil-
ling; tolle Ideen aus Papier, von einfach bis filigran. Kosten
nach Materialverbrauch

Sonntag, 27.02.2022, 09:00 – 11:00 Uhr

Malen für Minis mit Petra Rothe
Farbenspaß für 2- bis 5-jährige Künstler.
Kosten: 2,50 Euro. Anmeldung ist erforderlich.

Sonntag, 27.02.2022, 10:00 – 16:00 Uhr

„Filme machen mit LEGO®, Minecraft & Co.“
Lasst eurer Fantasie freien Lauf, hier könnt ihr alles bauen
und anschließend kleine Filme dazu drehen! Tausende Stei-
ne in allen Farben und Größen stehen bereit. Offenes, kos-
tenfreies Angebot für alle Ferienkids von 7 bis 12 Jahren. Für
Verpflegung ist gesorgt. Anmeldung ist erbeten.

Montag, 28.02.2022, 17:30 – 19:00 Uhr

Schachtreff für alle Altersgruppen

Montag, 28.02.2022, 18:00 – 21:00 Uhr

Zeichenzirkel für Erwachsene mit Cornelia Fischer

Vorschau März**Freitag, 11.03.2022, 19:30 Uhr**

„Hinterm Mond“ Konzert mit Stellmäcke & Müller
Von „Hinterm Mond“ da kommt er her und bringt Lieder,
Nachrichten und Geschichten aus dem erdnahen Orbit mit:
aktuell, zeitlos, witzig und melancholisch zugleich. Stellmä-
cke ist vieles: Musiker, Kabarettist, Schauspieler und Poet.
Seine Konzerte sind Ohrenkino mit pointiertem Witz und
erstaunlichen Ideen. Mit berührender Stimme, absurden
Geschichten und Wortspielereien besingt er aus immer wie-
der überraschender Perspektive den Zustand der Welt. Im
Duo mit dem Multiinstrumentalisten Michael Meikel Müller
entsteht so eine Mischung aus Folk, Chanson, Jazz und Rock.
Karten: 7,50 Euro (Vorverkauf)/8,50 Euro (Abendkasse)

Änderungen/Ergänzungen vorbehalten!



Am Marstall 1 · 01558 Großenhain
Telefon: 03522 502569
E-Mail: info@alberttreff.de
Web: www.skz-alberttreff.de



**Kulturzentrum
Großenhain GmbH**

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt.

Veranstaltungen im Kulturzentrum, Schlossplatz**Sonnabend, 29.01.2022, 17:00 Uhr**

Philharmonisches Konzert

Sonntag, 06.02.2022, 18:00 Uhr

Zuhause bin ich, Darling – Komödie
Komödie von Laura Wade | DEUTSCH von Michael Raab
mit den LANDESBÜHNEN SACHSEN

Sonnabend, 12.02.2022, 15:00 Uhr

Rumpelstilzchen – Puppenspiel mit dem traditionellen
Marionettentheater Dombrowsky, für Kinder ab 5 Jahren

Sonnabend, 26.02.2022, 15:00 Uhr

Pittiplatsch auf Reisen – Jubiläumsprogramm – 60 Jahre
Pittiplatsch
Jubiläumstournee zum Geburtstag – Pittiplatsch der Lie.....be
hat Geburtstag.

Alle Veranstaltungen werden gefördert durch die Beauftragte der Bundesregie-
rung für Kultur und Medien NEUSTART KULTUR, INTHEGA und den Kulturraum
Meißen - Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.

Bitte beachten Sie aktuelle Informationen und Programm-
ankündigungen auf der Homepage unter [www.kulturzent-
rum-grossenhain.de](http://www.kulturzentrum-grossenhain.de) und in den örtlichen Medien.

Filmgalerie Großenhain

Bitte informieren Sie sich unter:
<https://www.kulturzentrum-grossenhain.de/filmgalerie.php>
über das aktuelle Programm.

Änderungen/Ergänzungen vorbehalten!



Schlossplatz 1 · 01558 Großenhain
Telefon: 03522 505558 oder 03522 505555
E-Mail: kulturzentrum@grossenhain.de
Web: www.kulturzentrum-grossenhain.de



BERATUNGS- UND SERVICEANGBOTE

Sprechtag und Öffnungszeiten

Gesprächskreis Demenz – Selbsthilfegruppe für Angehörige

Anliegen ist die Kontaktaufnahme, der Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfe betroffener Angehöriger in einem geschützten Rahmen. Der von Ihnen betreute Angehörige kann zum Termin mitkommen und wird separat betreut.

(Seniorenzentrum „Helene Schmieder“), in Großenhain statt. Anmeldung erforderlich!



Ansprechpartnerin und Anmeldung:

Diana Fischer

Telefon: 03522 37590

E-Mail: dianafischer46@gmail.com

Die Treffen finden **jeden 2. Dienstag im Monat, ab 16:00 Uhr**, in der Tagespflege der Diakonie, Bobersbergstraße 18

Sprechtag des Friedensrichters

Einmal monatlich bietet Friedensrichter Uwe Schumacher im Rathaus Großenhain, Beratungsraum 0.14 (Erdgeschoss, Eingang Sparkasse), Hauptmarkt 1, eine Beratung an.

Die nächste Sprechstunde findet am **Donnerstag, 17. Februar 2022, ab 18:00 Uhr**, statt. Für eine persönliche Beratung ist der 3G-Nachweis erforderlich.

Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie den Friedensrichter unter Telefon: 0152 59556014 oder per E-Mail an: f.grh.us@gmail.com.

Sprechtag der anwaltlichen Beratung im Rathaus Großenhain

Jeden Donnerstag, außer an Feiertagen, findet von **16:00 bis 18:00 Uhr** im Rathaus Großenhain, Hauptmarkt 1, Zimmer 0.14 (Erdgeschoss, Eingang Sparkasse), ein Sprechtag der anwaltlichen Beratung statt. Ein Berechtigungsschein des Amtsgerichtes ist nicht erforderlich. Die Bürger sollten

jedoch in der Beratungsstelle kurz Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögenssituation geben können. Hierzu sollten sie vorhandene Nachweise, wie z. B. Bewilligungsbescheid über Hartz-IV, Arbeitslosengeldbescheid oder Ähnliches, mitbringen.

Beratungen der Verbraucherzentrale und Energieberatung im Rathaus Großenhain



Aufgrund der aktuellen Corona-Lage werden aktuell keine persönlichen Beratungen im Rathaus angeboten. Es ist aber möglich, persönliche Beratungen in Meißen – unter Beachtung der 2G-Regel – wahrzunehmen.

Die Aussetzung der persönlichen Beratung in Großenhain ist bis einschließlich Februar 2022 geplant.



Sachsenweites Info- und Terminetelefon:

0341 696 2929

(Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen



Die Energie-Experten der Verbraucherzentrale Sachsen führen persönliche Beratungen unter Einhaltung der 2G-Regel in Meißen, Riesa und Großenhain durch. Alternativ werden Beratungen per E-Mail, Telefon oder Videoberatung angeboten.

Die Energieberatung ist **jeden 4. Dienstag im Monat** (außer an Feiertagen), von 10:00 bis 16:00 Uhr, im Rathaus Großenhain, vor Ort. Termine können zentral unter 0800 809 802 400 vereinbart werden.

Es gelten die allgemeinen Kontakt- und Sicherheitsstandards, die von Behörden erlassen wurden – auch bei Terminen in den eigenen vier Wänden.

(Quelle: Verbraucherzentrale Sachsen e. V.)

Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Großenhain

Bitte beachten Sie geänderte Sprech- und Öffnungszeiten aufgrund des Infektionsgeschehens und gesetzlicher Bestimmungen.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr

 **Telefon: 03522 304-0**
E-Mail: stadtverwaltung@grossenhain.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr
jeden 1. Sonnabend im Monat	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Stadtarchiv Großenhain

Bitte beachten Sie geänderte Sprech- und Öffnungszeiten ab Januar 2022.

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr & 13:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten Großenhain-Information

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
jeden 1. Sonnabend im Monat	09:00 – 12:00 Uhr

 **Hauptmarkt 1 · 01558 Großenhain**
Telefon: 03522 304-0

Sprechzeiten Zabeltitz-Information (vorerst eingeschränkt)

Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
----------	--

 **Zabeltitz-Information**
Zabeltitz · Am Park 1 · 01561 Großenhain
Telefon: 03522 304-277
Fax: 03522 304-29276
E-Mail: zabeltitz@stadt.grossenhain.de

Erreichbarkeit des Abwasserzweckverbandes „GKA Großenhain“

 **AZV „GKA Großenhain“**
Skassaer Straße 50 · 01558 Großenhain
Rufbereitschaft Abwasserzweckverband: Mobil: 0172 3513091

IMPRESSUM:

Das „Großenhainer Amtsblatt“ ist das Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain. Der amtliche Teil dient der Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben. Die inhaltliche Gestaltung des „Großenhainer Amtsblattes“ erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien des Redaktionsstatuts für das „Großenhainer Amtsblatt“.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach, Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Redaktion und verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil (V.i.S.d.P.):

Geschäftsbereich Oberbürgermeister/ Pressestelle, Telefon: 03522 304-102
Fax: 03522 304-103, E-Mail: presse@stadt.grossenhain.de; Layout: activ Verlag · Dagmar Ressel
Titelbild (U1): © Gerd Altmann/pixabay.com

Redaktion und verantwortlich für Veröffentlichungen im Stadtjournal und für Anzeigen (V.i.S.d.P.): Bernd Schneider, Druckhaus Borna, Abtsdorfer Straße 36, 04552 Borna
Gesamtherstellung: Druckhaus Borna, Inh. Bernd Schneider

Erscheinungsweise: i.d.R. 1-mal monatlich

Verteilung: Firma Bachmann Direktwerbung, Riesa

Auflage: 10.861 Exemplare

Vertrieb: 10.761 Exemplare in alle erreichbaren Haushalte der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich ihrer Ortsteile kostenlos, in der Großenhain-Information im Rathaus sowie der Zabeltitz-Information, als pdf-Version abrufbar unter www.grossenhain.de

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt war am 12.01.2022.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 09.02.2022.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 23.02.2022.

Änderungen bei redaktionellen Angaben unter Vorbehalt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung sowie Hinweise zum Datenschutz können jederzeit auf der Homepage der Stadt Großenhain unter www.grossenhain.de/datenschutz abgerufen werden. Hier finden Sie auch detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren etwa im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen etc.



2022

Erscheinungstermine Großenhainer Amtsblatt

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 SA Neujahr	1 DI	1 DI Fastnacht	1 FR	1 SO Tag der Arbeit	1 MI
2 SO	2 MI	2 MI Ascher- mittwoch	2 SA	2 MO 18	2 DO
3 MO 1	3 DO	3 DO	3 SO	3 DI	3 FR Fronleichnam
4 DI	4 FR	4 FR	4 MO 14	4 MI	4 SA
5 MI	5 SA	5 SA	5 DI	5 DO	5 SO Pfingstsonntag
6 DO Heilige Drei Könige	6 SO	6 SO	6 MI	6 FR	6 MO Pfingstmontag 23
7 FR	7 MO Redaktionsschluss Ausgabe 02 6	7 MO 10	7 DO	7 SA	7 DI
8 SA	8 DI	8 DI	8 FR	8 SO Muttertag	8 MI
9 SO	9 MI	9 MI	9 SA	9 MO Redaktionsschluss Ausgabe 05 19	9 DO
10 MO 2	10 DO	10 DO	10 SO	10 DI	10 FR
11 DI	11 FR	11 FR	11 MO Redaktionsschluss Ausgabe 04 15	11 MI	11 SA
12 MI Redaktionsschluss Ausgabe 01	12 SA	12 SA	12 DI	12 DO	12 SO
13 DO	13 SO	13 SO	13 MI	13 FR	13 MO Redaktionsschluss Ausgabe 06 24
14 FR	14 MO 7	14 MO 11	14 DO	14 SA	14 DI
15 SA	15 DI	15 DI	15 FR Karfreitag	15 SO	15 MI
16 SO	16 MI	16 MI	16 SA	16 MO 20	16 DO
17 MO 3	17 DO	17 DO	17 SO Ostersonntag	17 DI	17 FR
18 DI	18 FR	18 FR	18 MO Ostermontag 16	18 MI	18 SA
19 MI	19 SA	19 SA	19 DI	19 DO	19 SO
20 DO	20 SO	20 SO Frühlingsanfang	20 MI	20 FR	20 MO 25 Sommeranfang
21 FR	21 MO 8	21 MO 12	21 DO	21 SA	21 DI
22 SA	22 DI	22 DI	22 FR	22 SO	22 MI
23 SO	23 MI 2	23 MI	23 SA	23 MO 21	23 DO
24 MO 4	24 DO	24 DO	24 SO	24 DI	24 FR
25 DI	25 FR	25 FR	25 MO 17	25 MI 5	25 SA
26 MI 1	26 SA	26 SA	26 DI	26 DO Christi Himmelfahrt	26 SO
27 DO	27 SO	27 SO	27 MI 4	27 FR	27 MO 26
28 FR	28 MO Rosenmontag 9	28 MO Beginn Sommerzeit 13	28 DO	28 SA	28 DI
29 SA		29 DI	29 FR	29 SO	29 MI 6
30 SO		30 MI 3	30 SA	30 MO 22	30 DO
31 MO 5		31 DO		31 DI	

Die STADTJOURNALE

Informieren. Wirksam werben. Erfolgreich sein.

Schulferien in Sachsen

Winterferien 12.02. - 26.02. | Osterferien 15.04. - 23.04. | Pfingstferien 27.05. | Sommerferien 18.07. - 26.08.
Herbstferien 17.10. - 29.10. | Weihnachtsferien 22.12. - 02.01.

Kontakt Großenhainer Amtsblatt

Janett Greif (Projektverantwortliche) | Tel. 03433 207328 oder 0173 6546986 | Fax 03433 207331
Mail janett.greif@druckhaus-borna.de



Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 FR	1 MO 31	1 DO	1 SA	1 DI <i>Allerheiligen</i>	1 DO
2 SA	2 DI	2 FR	2 SO	2 MI	2 FR
3 SO	3 MI	3 SA	3 MO <i>Tag der Dt. Einheit 40</i>	3 DO	3 SA
4 MO 27	4 DO	4 SO	4 DI	4 FR	4 SO <i>2. Advent</i>
5 DI	5 FR	5 MO 36	5 MI	5 SA	5 MO 49
6 MI	6 SA	6 DI	6 DO	6 SO	6 DI <i>Nikolaus</i>
7 DO	7 SO	7 MI	7 FR	7 MO <i>Redaktionsschluss Ausgabe 11 45</i>	7 MI
8 FR	8 MO 32	8 DO	8 SA	8 DI	8 DO
9 SA	9 DI	9 FR	9 SO	9 MI	9 FR
10 SO	10 MI	10 SA	10 MO <i>Redaktionsschluss Ausgabe 10 41</i>	10 DO	10 SA
11 MO <i>Redaktionsschluss Ausgabe 07 28</i>	11 DO	11 SO	11 DI	11 FR	11 SO <i>3. Advent</i>
12 DI	12 FR	12 MO <i>Redaktionsschluss Ausgabe 09 37</i>	12 MI	12 SA	12 MO 50
13 MI	13 SA	13 DI	13 DO	13 SO	13 DI
14 DO	14 SO	14 MI	14 FR	14 MO 46	14 MI 12
15 FR	15 MO <i>María Himmelfahrt Redaktionsschluss Ausgabe 08 33</i>	15 DO	15 SA	15 DI <i>Buß- und Betttag</i>	15 DO
16 SA	16 DI	16 FR	16 SO	17 DO	16 FR
17 SO	17 MI	17 SA	17 MO 42	18 FR	17 SA
18 MO 29	18 DO	18 SO	18 DI	19 SA	18 SO <i>4. Advent</i>
19 DI	19 FR	19 MO 38	19 MI	20 SO <i>Totensonntag</i>	19 MO 51
20 MI	20 SA	20 DI	20 DO	21 MO 47	20 DI <i>Winteranfang</i>
21 DO	21 SO	21 MI	21 FR	22 DI	21 MI <i>Winteranfang</i>
22 FR	22 MO 34	22 DO <i>Herbstanfang</i>	22 SA	23 MI 11	22 DO
23 SA	23 DI	23 FR	23 SO	24 DO	23 FR
24 SO	24 MI	24 SA	24 MO 43	25 FR	24 SA <i>Heiligabend</i>
25 MO 30	25 DO	25 SO	25 DI <i>Beginn Winterzeit</i>	26 SA	25 SO <i>1. Weihnachtstag</i>
26 DI	26 FR	26 MO 39	26 MI 10	27 SO <i>1. Advent</i>	26 MO <i>2. Weihnachtstag 52</i>
27 MI 7	27 SA	27 DI	27 DO	28 MO <i>Redaktionsschluss Ausgabe 12 48</i>	27 DI
28 Do	28 SO	28 MI 9	28 FR	29 DI	28 MI
29 Fr	29 MO 35	29 DO	29 SA	30 MI	29 DO
30 SA	30 DI	30 FR	30 SO		30 FR
31 SO	31 MI 8		31 MO <i>Reformationstag 44</i>		31 SA <i>Silvester</i>



WIRTSCHAFT IN GROSSENHAIN

Tipps

Liebe auf den ersten Blick

Der Valentinstag am 14. Februar ist der traditionelle Feiertag aller Liebenden. Doch wie kann man die Partnerin oder den Partner in diesem Jahr überraschen? Schöne Fotos lassen sich auf kreative Weise für Geschenke verwenden, die dem Lieblingsmenschen mit Sicherheit ein Lächeln ins Gesicht zaubern. Einen echten Blickfang stellt eine Foto-Geschenkbbox dar, die sich mit eigenen emotionalen Bildern und einer persönlichen Widmung eigenhändig gestalten lässt. Die Box ist etwa unter www.cewe.de ohne Inhalt oder befüllt mit 18 leckeren Pralinen erhältlich. Angesagt sind auch individuell bedruckbare Handyhüllen. Zum Beispiel im Partnerlook: Mit persönlich aufeinander abgestimmten Designs haben die Partner stets ein Accessoire griffbereit, das sie immer wieder aneinander erinnert.

djd



Gesund durch den Februar

HOLEN SIE SICH DIE VITAMINE NACH HAUSE

Leckere Äpfel, Salate, Gemüse Spezialitäten und leckere Glühweine für den Abend am Kamin...

SCHON PROBIERT? Neue Ernte 100% Fruchtsaft
Apfel-Quittensaft & Apfelsaft 3l Pfandfrei
AUSSERDEM: 13 versch. Glühweinsorten für zu Hause

Die Frischetankstelle in Ihrer Nähe...

WOCHENMARKT GROSSENHAIN Di & Do 8-17 Uhr |
ELSTERWERDA ggü. Netto, Fr 8-17 Uhr | **ELBECENTER**
IN MEISSEN Do & Fr 8-18 Uhr | **RIESAPARK** Di & Do
8-17 Uhr | **E-PARK NÜNCHRITZ** Sa 7-11 Uhr |
BAUERNLADEN BLATTERSLEBEN
Mo-Fr 9-18 Uhr & Sa 9-13 Uhr



WIR SUCHEN...

Freundliche **Verkäufer** (w/m/d)
für unsere Verkaufsstände & eine
Allroundkraft mit Führerschein (B/E). Wir freuen
uns auf Ihre Bewerbung unter: ☎ **035267 / 50019**

OBSTHOF IBISCH Bergstr. 21 · Blattersleben
☎ 035267/50019 · **WWW.OBSTHOF-IBISCH.DE**

Sie haben noch alte Schätze im Keller oder auf dem Boden

WIR DIGITALISIEREN IHRE ANALOGEN MEDIEN

- Schmalfilm 8mm und Super 8
- VHS, S-VHS, VHS-C Hi8, Mini DV
- Tonband, Musikkassetten, Schallplatten
- Negative, Dias, Fotos



PHOENIX
Studio für Mediendigitalisierung
Meißner Straße 13 01558 Großenhain
Tel.: 03522 / 5591540

Jetzt boostern!

sachsen.impfterminvergabe.de

Impfen. Schützen Sie sich und Ihre Familie vor Omikron. Die beste Entscheidung, seit es Corona gibt.

Auswahl an Impfmöglichkeiten, mit und ohne Termin:

Döbeln, Volkshaus, Burgstraße 4, Mo-Sa: 9-17 Uhr

Geithain, Rosentalgasse 9, Mo-Sa: 9-17 Uhr

Meißen, Neumarkt-Arkaden, Mo-Sa: 9-17 Uhr

Oschatz, Werkstatt für Behinderte, O-Schatz-Park, Freiherr v. Stein Promenade 1e, Mo-Sa: 10-18 Uhr

Radeburg, Friedrich Ludwig Jahn Allee 9, Mo-Sa: 9-17 Uhr

Wurzen, Schweizergartenstr. 2, Mo-Sa: 9-17 Uhr



White Dreams
FESTLICHE MODE

Unser Angebot

- Hochzeitsmode für sie & ihn
- Festtagsmode
- Verkauf & Verleih
- Accessoires
- Schneiderservice
- Hauseigene Nassreinigung

Inh. Maria Schönfelder
Hauptstraße 36
01561 Großenhain
Tel. 03522 317251
www.white-dreams-online.de
NEU: Jetzt Termine einfach & jederzeit online buchen!

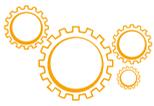


Ja,
ich will

SACHSEN
KREMPELT DIE
#ARMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT





Beliebte Anlageform mit Vor- und Nachteilen

Empfehlenswert aber nicht risikolos

Schon seit mehreren Jahren werden Geldanlagen unter dem Kürzel ETF immer beliebter. Die Buchstabenkombination steht für Exchange Trade Funds. Das sind börsen gehandelte Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index, wie beispielsweise des Deutschen Aktienindex (DAX), abbilden. Sie werden zunehmend auch zur Altersvorsorge genutzt. Die Verbraucherzentrale Sachsen empfiehlt diese Anlageform grundsätzlich, ermöglicht sie doch einen vergleichsweise transparenten, kostengünstigen und renditestarken Vermögensaufbau. Dennoch dürfen auch hier die Risiken nicht übersehen werden.

„Die letzten Jahre liefen an den Wertpapierbörsen außergewöhnlich gut. Viele Verbraucher*innen sind sich dadurch nicht ausreichend im Klaren, dass eine Anlage in ETFs auch schon einmal eine Durstrecke, also negative

Renditen, für einen Zeitraum über mehrere Jahre bedeuten kann“, erklärt Fabian Herbolzheimer, Berater für Finanzdienstleistungen der Verbraucherzentrale in Leipzig. Diese Risiken können jedoch kontrollierbar werden, wenn man sich als Anleger*in ausreichend mit ihnen beschäftigt. Dazu gehört zum Beispiel, die eigene Risikotoleranz kennenzulernen und einige wenige Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. „ETFs führen gerade zu einer größeren Akzeptanz von Altersvorsorge mit Wertpapieren, was begrüßenswert ist. Damit jedoch in unvermeidlichen Negativphasen keine Frustration entsteht und sich dieser Trend nicht wieder umkehrt, ist es wichtig, vermeidbare Fehler zu kennen“, so Herbolzheimer weiter.

Die Fragen, ob eine ETF-Anlage für den eigenen Vermögensaufbau die richtige Alternative darstellt und in welcher Form sie am besten umgesetzt werden kann, erfahren Interessierte in der Verbraucherzentrale Leipzig im Rahmen der Altersvorsorgeberatung. Termine können online unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/terminvereinbarung oder telefonisch unter 0341-6962929 gebucht werden.

Pm, Verbraucherzentrale Sachsen

Anmerkung: Das auf dieser Doppelseite behandelte redaktionelle Thema stellt keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.

RECHTSANWALT

ANDREAS GRUHNE

» **FAMILIENRECHT**
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

» **ERBRECHT**

» **ARBEITSRECHT**




BERATUNG AUCH TELEFONISCH ODER VIA SKYPE!

RADEBURGER STR. 100 | 01558 GROSSENHAIN
TEL. 03522 / 5230910

WWW.GRUHNE.COM

Wir beschriften Schilder, Gebäude, Autos, drucken Visitenkarten, Umschläge, Briefpapier uvm. mit eigener Onlinedruckerei

www.druckass.de

Wir beraten Sie auch gern vor Ort.

z.B. 500 Visitenkarten = 23,- €

www.werbe-steinberg.de • Tel. 035208/9630



LOHNSTEUERHILFEVEREIN
RÖDERTAL e.V.

Mit uns **STEUERN** Sie richtig!

1994 – 2022

28 Jahre Berufserfahrung sind unbezahlbar, bei uns inklusive!

Wir helfen Ihnen bei:

✓ der Lohnsteuererklärung

✓ der Rentenbesteuerung

✓ Steuerklassenwechsel

✓ Einspruchsverfahren

Im Rahmen einer Mitgliedschaft und schon ab 33,- Euro

01900 Großröhrsdorf · George-Hans-Straße 9 · Telefon: 035952/46828 · Fax: 035952/42808
01558 Großenhain · Poststraße 4 · Telefon: 03522/3523975 · Fax: 03522/528718
E-Mail: info@richtig-steuern.de · Internet: www.richtig-steuern.de

Steuern?

VLH.

Wir machen das.

Katharina Merkel
Beratungsstellenleiterin
Siegelgasse 13
01558 Großenhain

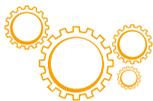
☎ 03522/ 3523617





www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Sicherheit auf winterlichen Straßen

Technologien „Made in Germany“ setzen weltweit Standards

Alljährlich sorgt der Winterdienst dafür, dass der Verkehr reibungslos fließt, Autofahrer sicher ankommen und die Menschen auf den Gehwegen nicht ausrutschen. Bei Eis und Schnee werden unermüdlich Straßen, Wege und Flächen geräumt und gestreut. Die Technologien, die im Winterdienst eingesetzt werden, haben sich im Laufe der Jahre verändert – in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern.

Feuchtsalztechnologie wurde in Deutschland entwickelt

„Ganz früher hat man abstumpfende Streumittel gebracht, davon ist man aber auf Straßen weitgehend abgekommen“, erklärt Dr. Horst Hanke, Vorsitzender des Fachausschusses Winterdienst der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. „Es gibt eine Entwicklung zum Salzstreuen auf den wichtigen Straßen sowie zum Feuchtsalz und zur vorbeugenden Streuung mit reiner Salzlösung.“ Wie eine Umfrage in sechzehn verschiedenen Ländern belegt, die das Technische Komitee Winterdienst der Weltstraßenvereinigung PIARC durchgeführt hat, wurden viele dieser modernen Technologien in Deutschland entwickelt und sind mittlerweile weltweit zum Standard geworden. So wie die Feuchtsalztechnologie, bei der das trockene Salz mit Sole angefeuchtet wird, damit es besser auf der Fahrbahn haftet und optimal wirken kann - unter www.vks-kalisalz.de erfährt man mehr dazu.

Weltweiter Einsatz von Salzlösung

Die Idee, reine Salzlösung vorbeugend gegen Glatteis einzusetzen, stammt zwar nicht aus Deutschland, aber erst nachdem man auf bundesdeutschen Straßen damit positive Erfahrungen gemacht hat, etablierte sich der Einsatz von Salzlösung international. Ein weiteres Ergebnis der Studie: Streusalz, also Natriumchlorid, ist das optimale Mittel, um winterliche Straßen sicherer zu machen. „In den USA und in Japan wurde viel geforscht, um Alternativen zum Salz zu finden. Zum Schluss kam jedoch immer wieder heraus, dass Natriumchlorid in Bezug auf Handhabbarkeit, Verfügbarkeit, Preis und auch auf die ökologischen Auswirkungen das Beste ist“, so Dr. Hanke. Aber nicht nur bei den eingesetzten Streumitteln hat Deutschland eine Vorreiterrolle. Ein Beispiel: Für die Ausbringung von Salzlösung benötigen die Winterdienstfahrzeuge Sprühdüsen, für die Ausbringung von Feuchtsalz einen sogenannten Streuteller. Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, über einen Streuteller entweder Salzlösung oder Feuchtsalz auf die Straße zu bringen - und das ohne große Umbauarbeiten. Eine Technik „Made in Germany“, die sich in den kommenden Jahren möglicherweise auch international durchsetzen wird. Alles, um winterliche Straßen noch sicherer zu machen.

djd

AKTIV, SPORTLICH ODER ELEGANT? DER MAZDA CX-5 2022





NEWGROUND

HOMURA

SPORTS-LINE PLUS

Der Mazda CX-5 2022 setzt neue Maßstäbe in Bezug auf Design, Komfort und Individualität. Erhältlich in drei Modell-Ausrichtungen mit individuellen Designmerkmalen ist er der perfekte Begleiter für Alltag und Reisen mit der ganzen Familie.

Monatlich leasen ab
€ 199¹⁾

Ihr Preisvorteil bis zu
€ 5.000²⁾

Kraftstoffverbrauch im Testzyklus: innerorts 7,1 l/100 km, außerorts 5,3 l/100 km, kombiniert 6 l/100 km. CO₂-Emission kombiniert: 135 g/km. CO₂-Effizienzklasse: B

1) Ein Privat-Leasing-Angebot (Kilometer-Leasing) der Mazda Finance – einem Service-Center der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber), Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach – für einen Mazda CX-5 Prime-Line Skyactiv-G 165 (2.0l Benziner) FWD, bei € 199 monatlicher Leasingrate, € 2.590,00 Leasing-Sonderzahlung, 36 Monaten Laufzeit und 10.000 km Laufleistung pro Jahr. Bonität vorausgesetzt. Angebot ist gültig für Privatkunden und nicht mit anderen Nachlässen/Aktionen kombinierbar. Preise inkl. Überführungs- und zzgl. Zulassungskosten.
2) Maximaler Preisvorteil beim Mazda CX-5 Newground gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung der Mazda Motors (Deutschland) für ein vergleichbar ausgestattetes Serienmodell.
Beispielfoto von Fahrzeugen der jeweiligen Baureihe, die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes.



SCHMIDT
NAH | KOMPETENT | INNOVATIV

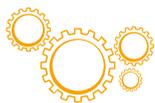
Oschatz • Striesauer Weg 11 • 04758 Oschatz
Tel. 03435 90110, Fax 901199

Großenhain • Eichenallee 5 • 01558 Großenhain
Tel. 03522 51070, Fax 510720





WWW.SCHMIDT-EINFACHGUT.DE



Den Kindern gute Jobchancen eröffnen

So stehen Familien zur Frage nach weiterführenden Schulen

Knapp 750.000 Schülerinnen und Schüler werden im kommenden Sommer die Grundschule verlassen. Bereits einige Monate zuvor müssen sie sich entscheiden, welche weiterführende Schule sie besuchen wollen. Viele Familien haben für ihre neun- oder zehnjährigen Kinder dabei eine Bildungsstätte im Blick, die das Abitur anbietet. Das zeigt eine aktuelle Forsa-Umfrage im Auftrag des Nachhilfeeinstituts Studienkreis unter 2.011 Eltern in Deutschland. 84 Prozent der Befragten stimmten der Aussage zu: „Mit Abitur hat man auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.“

Welche Schulform ab der fünften Klasse?

Ob das Abi am Gymnasium erworben wird oder an einer Gesamtschule, ist dabei weniger entscheidend – nur knapp jede vierte von Forsa befragte Person vertrat die Ansicht, dass dies für die berufliche Zukunft eine Rolle spiele. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den Altersklassen der Befragten: 48 Prozent der über 60-Jährigen glaubten, dass es wichtig sei, von welcher Schulform das Abitur stammt. Bei den 18- bis 29-Jährigen sind es nur 26 Prozent.

Ein möglicher Grund für diesen Generationenunterschied ist der Ausbau der Gesamtschulen in den letzten Jahrzehnten. In vielen Bundesländern führen sie heute, anders als früher, neben dem Gymnasium ebenfalls bis zum

Abitur. Und dieses ist nicht nur relevant in Hinblick auf ein späteres Studium. Auch für viele Ausbildungsplätze wird heutzutage die Allgemeine Hochschulreife gefordert. Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Abschluss stehen dann in Konkurrenz zu Abiturienten und haben bei einigen Betrieben das Nachsehen.

Gemeinsam auswählen

In 13 der insgesamt 16 Bundesländern liegt die endgültige Entscheidung, wie es nach der vierten Klasse weitergeht, bei den Eltern. Die Klassenlehrer und -lehrerinnen sprechen lediglich eine unverbindliche Empfehlung aus, der eine Familie folgen kann, aber nicht muss. Um selbst etwas mehr Klarheit zu gewinnen, können Interessierte unter www.studienkreis.de, Rubrik Infothek, einen kostenlosen Leitfaden mit Checkliste zum Schulwechsel herunterladen.

Generell sollten Eltern und Kinder immer gemeinsam entscheiden und dabei unter anderem in Betracht ziehen, ob der Sohn oder die Tochter gern und einfach lernt oder sich jedes neue Thema schwer erarbeiten muss. Die Schnuppertage, die in der Regel alle Schulformen anbieten, sind ebenfalls eine gute Entscheidungshilfe. Nicht zuletzt sollte man im Hinterkopf behalten: Ein Schulformwechsel ist auch später immer noch möglich.

djd

Churfürstliche Waldschänke Moritzburg

Ausbildung mit Zukunft

Mit guter Ausbildung in die Zukunft und den Führerschein geschenkt.

Unser 4****Hotel Churfürstliche Waldschänke mit 33 ansprechenden Hotelzimmern und traditionellem Restaurant in Moritzburg bei Dresden bietet ab den 01.08.2022

folgende Ausbildungsplätze:

- ☛ **Hotelfachkraft** (m/w/d)
- ☛ **Hotelkauffrau/-mann** (m/w/d)
- ☛ **Restaurantfachkraft** (m/w/d)
- ☛ **Koch** (m/w/d)

Ihre Voraussetzungen:

Interesse am Umgang mit Gästen, Kreativität und Belastbarkeit.

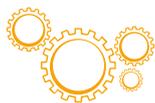
Wir bieten:

Die Bezahlung des Führerscheins und die Möglichkeit der Übernahme nach Ausbildungsende.

Ihre Bewerbung richten Sie an:



**Waldschänke Moritzburg GmbH, Frau Rybicki, Große Fasanenstraße, 01468 Moritzburg
Tel.: 035207 8600, direktion@waldschaenke-moritzburg.de**



Umschulung mit Zukunft

Diese Berufszweige sind besonders vielversprechend

Weit mehr als 150.000 Männer und Frauen haben 2021 eine berufliche Weiterbildung begonnen – die meisten von ihnen in den Bereichen IT, Softwareentwicklung, Verwaltung, Steuerberatung und in kaufmännischen Berufen. Zwischen 50 und 70 Prozent der Teilnehmer befinden sich nach Angaben der Agentur für Arbeit im Durchschnitt sechs Monate nach dem Ende ihrer Maßnahme wieder im Job. Die Statistiken der Behörde zeigen, dass diese Berufe auch weiterhin die Zukunftsträchtigen sein werden.

Kaufleute im Gesundheitswesen mit sehr guten Perspektiven

Digitalisierung, Industrie 4.0 und Veränderungen von Berufsbildern wirken sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Waren vor wenigen Jahren noch Berufe im Gartenbau sehr gefragt, sind die Aussichten für diese Berufsgruppe inzwischen nur noch mäßig. Anders sieht es beim Industriekaufmann aus: Hier liegt die Arbeitslosenquote derzeit lediglich bei etwa 1,4 Prozent. „Auch Steuerfachangestellte, Fachinformatiker, Personaldienstleistungskaufleute und Kaufleute für Spedition und Logistik können in eine rosige Zukunft blicken“, weiß Frauke Pohl, Leiterin Umschulungsmanagement beim IBB Institut für Berufliche Bildung. Besonders gefragt aber seien Kaufleute im Gesundheitswesen. Laut einer Statistik der Agentur für Arbeit gehört dieser Beruf mit einer Arbeitslosenquote

von einem Prozent und einem sprunghaften Anstieg bei den Beschäftigtenzahlen zu den gefragtesten Gruppen. „Kaufmännische Berufe lohnen sich also weiterhin“, betont die Bildungsexpertin. Lediglich im IT-Bereich sieht es noch besser aus. Hier ist ein zunehmender Bedarf an Arbeitskräften und teilweise sogar ein Fachkräftemangel zu verzeichnen.

Förderung einer Umschulung über Kostenträger möglich

Umschulungen in einen neuen Beruf werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert – meist über einen Bildungsgutschein. „Wer beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen umsatteln muss, kann sich einen Teil der Umschulungskosten durch die Krankenkasse oder die Rentenversicherung erstatten lassen“, erklärt Frauke Pohl. Einen weiteren Anteil tragen das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit.

Zertifizierte Bildungsträger wie das Institut für Berufliche Bildung (IBB) bieten zahlreiche geförderte Umschulungen an, mehr Informationen gibt es unter www.ibb.com/umschulungen.

Um den Erfolg der Weiterbildung zu garantieren, berät der Anbieter Interessenten ausführlich in einem persönlichen Gespräch.

djd

BOTHUR

GmbH & Co. KG

Abbruch • Entsorgung • Kran • Erdbau



Wir suchen ab dem **01.08.2022**
eine/n engagierte/n Auszubildende/n (m/w/d)

im Tiefbau und als Abbruchfacharbeiter.

Die Ausbildungszeit dauert 3 Jahre.
Bei guten Leistungen ist die Übernahme garantiert.

Haben Sie Lust und Interesse, in einem traditionsreichen Familienbetrieb unsere **Baumaschinen und LKW zu reparieren und zu warten**, dann bewerben Sie sich mit einer aussagekräftigen Bewerbung

Desweiteren suchen wir **ab sofort** gelernte

Baggerfahrer (m/w/d) und Bilanzbuchhalterin mit Datev-Kenntnissen (m/w/d).

Hohe Straße 12 • 01558 Großenhain
Tel.: 03522 52299-0 • Fax: 03522 52299-22 • info@bothur.eu
www.bothur.eu

Werbung, die ankommt!

Anzeigen im Großenhainer Amtsblatt

Sie suchen auch einen Mitarbeiter?

Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin

DRUCKHAUS BORNA • Janett Greif (Projektleiterin)

Telefon: 03433 2076-72 • Fax: 03433 2073-30/-31

E-Mail: janett.greif@druckhaus-borna.de



Medizinische Fußpflege

Inh. Andrea Vasel

Podologische Praxis

Andrea Vasel

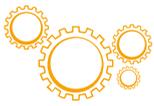
Die Podologische Praxis sucht eine/einen

zuverlässige/n Podologen/in (m/w/d)

oder **Fußpfleger/in** (Voraussetzung ist eine
berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Podologen/in).

Bewerbungen an:

Podologische Praxis A. Vasel
Steinweg 4-6 - 01558 Großenhain



Unsichtbarer Wächter

Fensterüberwachung per Funksensor sorgt für ein gutes Gefühl: Die heimischen Fenster per Smartphone aus der Ferne zuverlässig im Blick zu haben, verleiht ein beruhigendes Gefühl. Vor allem, wenn man in Eile das Haus verlassen hat und sich anschließend fragt, ob wirklich alles geschlossen ist. Oder man ist zu Gast bei Freunden, während es plötzlich zu regnen beginnt: Sind die Fenster alle geschlossen? Und gerade im Urlaub lässt sich trotz aller Vorkehrungen ebenfalls der Öffnungszustand der Fenster gut beobachten. Funk-Fenstersensoren ermöglichen dies.

Fenster kann nicht mehr versehentlich offenbleiben: Verdeckt liegend und damit optisch dezent in das Fensterprofil integriert, informieren diese zuverlässig über den Öffnungszustand von Fenstern. Das schließt auch eventuelle Fehlstellungen der Griffe ein. So bleibt keines versehentlich offen stehen oder nur angelehnt. Ob alle Fenster sicher sind, verrät etwa bei senso secure von Siegenia ein kurzer Blick auf die Nutzeroberfläche der entsprechenden App. Stehen die Anzeigen auf Grün, sind sämtliche mit einem Fenstersensor ausgestatteten Elemente verriegelt. Stehen einzelne Anzeigen auf Rot, besteht Handlungsbedarf.

Vibrationssender erkennt Einbruchversuche: Ein Höchstmaß an Sicherheit bietet darüber hinaus der integrierte Vibrationssensor. Erkennt er einen Manipulationsversuch, reagiert er mit einem für den Einbrecher hörbaren Warnton direkt am Fenster. Ergänzend haben Hauseigentümer die Möglichkeit,



Smarte Sicherheit: Sobald der Fenstersensor einen Manipulationsversuch erkennt, reagiert er mit einem Warnton direkt am Fenster und schickt auf Wunsch eine Push-Nachricht auf ein Smartphone. Foto: djd/SIEGENIA-AUBI KG

sich per sogenannter Push Notification eine Alarmmeldung auf ihr Smartphone senden zu lassen. Weitere Informationen und eine Bestellmöglichkeit gibt es unter shop.siegenia.com. Der Funk-Fenstersensor lässt sich kabel- und werkzeuglos einbauen und ist somit eine ideale Lösung für Neubauten und für die Nachrüstung.

djd



Ist Ihre Küche in die Jahre gekommen? Dann wird es Zeit für eine neue...



Jetzt Termin buchen unter ☎ 03525 / 8753350

Alexander-Puschkin-Platz 4d • 01587 Riesa • mail@apart-kuechenstudio.de • www.apart-kuechen.de



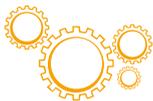
- Bäder & Wellness
- Fliesen & Naturstein
- Kamine & Kaminöfen
- Kachelöfen & Kachelherde
- Pellet Primäröfen
- Outdoorküchen
- Anpassung von Ofen- & Kaminanlagen auf BlmSchV

www.fliesen-kacheloefen-loeffler.de e-mail: info@loeffler-grossenhain.de

*fliesen
kamine
kachelöfen*

loeffler

ANDREAS LÖFFLER GMBH
WILDENHAINER STR. 61
01558 GROSSENHAIN
TELEFON (0 35 22) 51 00 - 0
TELEFAX (0 35 22) 51 00 - 80



WIRTSCHAFT IN GROSSENHAIN

Haus, Balkon & Garten

Ökologisches Bauen lohnt sich

Bundesförderung: Für energieeffiziente Neubauten gibt es extra Geld: Die Kosten für den Bau von Eigenheimen steigen. Das liegt vor allem an explodierenden Grundstückspreisen und höheren Materialkosten. Dank vielfältiger staatlicher Fördermöglichkeiten fürs Eigenheim können Häuslebauer jedoch zum Glück viel Geld sparen. Vor allem nachhaltiges Bauen wird damit attraktiver. Denn in Zukunft will die Bundesregierung die Fördergelder vermehrt dahin lenken, wo das CO₂-Einsparpotenzial am höchsten ist.

Effizienzhaus 40 Plus: Bis zu 42.500 Euro vom Staat geschenkt: Wie energieeffizient ein Gebäude ist, geben die Effizienzhaus-Stufen 40 Plus und 40 an. Dabei gilt: Je höher die Energieeffizienz, desto höher die Förderung. Gefördert werden künftig nur noch Gebäude ab dem Effizienzhaus-Standard 40. Für Neubauten mit der Effizienzhaus-Stufe 55 gibt es kein extra Geld mehr vom Staat. Gute Voraussetzungen für einen niedrigen Energiebedarf besitzen Fertighäuser aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Kombiniert mit moderner Haus- und Heiztechnik bietet sich Bauherren so die Möglichkeit, beim Wohnen den CO₂-Ausstoß zu mindern, damit zum Klimaschutz beizutragen und gleichzeitig von staatlicher Förderung zu profitieren. Den höchsten Zuschuss von bis zu 37.500 Euro erhält man für ein Effizienzhaus 40 Plus, den etwa Neubauten von WeberHaus erreichen. Dazu addiert sich ein Extra von 5.000 Euro für die Baubegleitung. Verantwortlich für die besondere Energieeffizienz der Fertighäuser des badischen Fertighausherstellers ist vor allem die ökologische Gebäudehülle mit einer extra starken Holzfaserdämmplatte. Daneben enthält jedes Haus standardmäßig eine Photovoltaikanlage mit Speichersystem und Frischluft-Wärmetechnik sowie eine smarte Haussteuerung.

Mit Einliegerwohnung von doppeltem Fördergeld profitieren: Nach der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird der Zuschuss auch an Bauherren ausgezahlt, die nicht über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Kredit beantragen. Interessant: Die BEG vergibt die Fördermittel pro Wohneinheit. Bauherren, die zum Beispiel ein Haus mit Einliegerwohnung planen, dürfen also zweimal in den Fördertopf greifen. Die Integration einer separaten Wohneinheit in den Neubau kann heute leicht realisiert werden. Unter www.weberhaus.de gibt es Informationen und Wohnbeispiele. Ein weiterer Vorteil: Mieteeinnah-



Fertighäuser können dank moderner Architektur in jeder Hausgröße als Zweifamilienhaus oder mit Einliegerwohnung geplant werden.

men aus einer Einliegerwohnung können eine willkommene Hilfe während der Finanzierungsphase sein – und im Alter eine attraktive Zusatzrente bieten.

djd



**Baugesellschaft
Großenhain GmbH**

Hochbau - Sanierung

Sie planen ein Bauprojekt?
Gern stehen wir Ihnen für die Umsetzung
zur Verfügung.

Baugesellschaft Großenhain GmbH
Dresdner Straße 20a, 01558 Großenhain
Tel.: 03522 / 502958 • E-Mail: bg@baugesellschaft-grossenhain.de
www.baugesellschaft-grossenhain.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Wir haben bestimmt schon
einen **Käufer für Sie.**

» Angebote an:

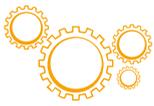
Jürgen Richter

- Büro Großenhain
Dresdner Straße 35a
- Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13a

» Telefon - 0172-7304588

Mail - richter-j@meissen-immo.de





Individuelle Bestattungsformen

Urnenwand, Blumengarten oder klassische Beisetzung

Bei vielen neuen Bestattungsarten handelt es sich um sogenannte pflegefreie Gräber. Hier ist keine gärtnerische Pflege durch die Angehörigen erforderlich. Die Kosten sind bereits in der Friedhofsgebühr enthalten. Ob gekennzeichnetes oder anonymes Grab – beides ist bei der Urnenbestattung möglich. Welche Beisetzung passt, hängt auch davon ab, ob und wie oft Angehörige zu Besuch kommen wollen und wie mobil sie in einigen Jahren noch sind.

Frühzeitig Entscheidungen treffen

Empfehlenswert ist es, zu Lebzeiten festzulegen, ob später eine Körperbestattung oder eine Einäscherung erfolgen soll, damit den Angehörigen diese Entscheidung in der Zeit der Trauer abgenommen wird. Die Körperbestattung ist zumeist teurer wegen massiverer Säрге und höherer Grabkosten. Außerdem gibt es hierbei weniger Möglichkeiten für die Art der Beisetzung, wie sie viele Städte und Gemeinden bei Urnengräbern anbieten. Die Urnenbestattung als Folge der Feuerbestattung ist die häufigste der Bestattungsarten in Deutschland und wird immer öfter gewählt. Ein Grund dafür sind auch die alternativen Möglichkeiten, die Urne beizusetzen. Wenn Menschen aus verschiedenen Orten zusammenkommen, gibt es beispielsweise beim Rhein-Taunus-Krematorium die Möglichkeit der Abschiednahme am Sarg mit Übergabe in die Feuerbestattung am Vormittag und der Beisetzung am Nachmittag.

Varianten der Urnenbeisetzung

Die Deutsche Friedhofsgesellschaft klärt über Varianten der Urnenbeisetzung auf (Infos unter www.deutschefriedhofsgesellschaft.de): Die einfachste Beisetzungsform ist das Rasengrab. Bei der Bestattung im Blumengarten wird die Urne des Verstorbenen auf einer besonders gestalteten, mit Stauden und immergrünen Pflanzen angelegten Fläche beigesetzt. Bei einer Waldbestattung wird die Urne einer verstorbenen Person an einem Baum in einem dafür vorgesehenen Bestattungswald beigesetzt. Bei einer Bestattung in einem Kolumbarium wird die Urne einer verstorbenen Person in einer Urnenwand beigesetzt. Die Nische, in die die Urne gestellt wird, wird im Anschluss mit einer Platte fest verschlossen. Ko-



Rhein-Taunus-Krematorium.

Foto: Deutsche Friedhofsgesellschaft/akz-o

lumbarien befinden sich auf Friedhöfen oder in Kirchen oder sind Teil eines Krematoriums. Bei einer Mensch-Tier-Bestattung können die Urnen eines Menschen und seines geliebten Haustieres in einem gemeinsamen Grab bestattet werden. Diese Bestattungsart ist in Deutschland nur auf speziell ausgewiesenen Friedhöfen möglich und existiert in dieser Form seit dem Jahr 2015.

akz-o

Traueranzeigen im Großenhainer Amtsblatt

Wenn Sie sich für die tröstenden Worte und die Anteilnahme beim Abschied von einem geliebten Familienangehörigen bedanken möchten, erreichen Sie uns unter: DRUCKHAUS BORNA | Janett Greif
☎ 0173 6546986 | ✉ janett.greif@druckhaus-borna.de
Denn mit einer Traueranzeige im Großenhainer Amtsblatt erreichen Sie alle Haushalte der Stadt und der Ortsteile.



„Dem Auge fern,
dem Herzen ewig nah.“

**Wir sind Tag &
Nacht für Sie erreichbar!**

(0 35 22) 50 70 55

Großenhain • Dresdner Straße 16
Folbern • Königsbrücker Straße 1A

dolorbestattungen@t-online.de
www.dolor-bestattungen.de



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	(03521) 452077
Krematorium	Durchwahl	(03521) 453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	(035242) 71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	(035243) 32963
Großenhain	Neumarkt 15	(03522) 509101
Riesa	Stendaler Straße 20	(03525) 737330
Radebeul	Meißner Straße 134	(0351) 8951917



Krematorium

... die Bestattungsgemeinschaft



So., 06.02.22 | 18.00 Uhr

Zuhause bin ich, Darling

Komödie mit den Landesbühnen Sachsen

Einen spannenden Job und ein selbständiges Leben aufzugeben, um dem Mann im perfekt geputzten Zuhause an dessen Feierabend jeden Wunsch von den Lippen abzulesen, klingt in Zeiten der Gleichberechtigung bizarr. Für Judy indes bedeutet das Hausfrauendasein absolute Erfüllung, sind doch der Look und die Werte der 50er Jahre die große Leidenschaft des Paares. Wären da nur nicht die lästige Realität mit Geldsorgen, der attraktiven, selbstbewussten Chefin ihres Mannes und ihre emanzipierte Mutter, die ihr vorhält, ihre berufliche Zukunft und Unabhängigkeit für einen Spleen wegzuerwerfen ...



Sa., 12.02.22 | 15.00 Uhr

Rumpelstilzchen - Puppenspiel mit dem Marionettentheater Dombrowsky

Märchen nach den Gebrüder Grimm – ab 5 Jahre

Es war einmal ein Müller, der hatte eine schöne und fleißige Tochter. Doch der Müller prahlte gern und als der König eines Tages auf einem Jagdausflug an der Mühle vorbeikam, erzählte der Müller ihm gar, seine Tochter könne Stroh zu Gold spinnen. Das wollte der König sehen oder der Müller würde bestraft, wenn er gelogen habe. Was nun? ...

Hervorgegangen aus der Tradition der Familie Kressig-Dombrowsky wird in 7. Generation das Wandermarionettentheater gepflegt.



Sa., 26.02.22 | 15.00 Uhr

Pittiplatsch auf Reisen – Jubiläumsprogramm - 60 Jahre Pittiplatsch

Fast 60 Jahre sind nun schon seit seinem ersten Fernsehauftritt 1962 im „Abendgruß“ des Sandmännchens vergangen. Zu aller Freude treibt er aber nach wie vor seinen Unfug. Nicht nur auf dem Bildschirm, sondern auch auf Tournee. Sein Kopf ist voller verrückter Ideen, er wundert sich über alles was er nicht kennt mit „Ach du meine Nase“, er ist ein bisschen vorlaut, teils frech aber nicht böse, ist am Ende doch einsichtig und dann wieder der liebe Pittiplatsch. Mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon geht's in seiner Bühnenshow auf Reisen. Zu den Fahrgästen zählen u.a. Schnatterrinnen, Herr Fuchs & Frau Elster (sie haben versprochen sich nicht zu zanken), Mauz & Hoppel, der Mischka-Bär, Moppi und natürlich Pittiplatsch.

Kulturschloss Großenhain

Schlossplatz 1 | 01558 Großenhain | Tel. (03522) 505555

www.kulturzentrum-grossenhain.de



Sonderausstellung bis 6. März 2022

Es war einmal...
Scherenschnitte von
Bettina Beyer



Museum Alte Lateinschule

Kirchplatz 4, 01558 Großenhain, www.museen-grossenhain.de
Di-Fr 9.30 bis 16 Uhr, So 14 bis 18 Uhr



Kulturräum
Meißen
Sächsische Schweiz
Ostertogenerge